



Protokoll des Kantonsrats

83. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 25. Oktober 2018 (Vormittag)

Zeit: 8.30–12.00 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Daniel Thomas Burch, Risch

Protokoll

Beat Dittli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 30. August und 6. September 2018
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
 - 3.1. Motion der SVP-Fraktion betreffend Beauftragung der Regierung, die Gebühren des Strassenverkehrsamts zu überprüfen und zu senken
 - 3.2. Postulat der SVP-Fraktion gegen die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt
 - 3.3. Interpellation von Andreas Hürlimann und Philip C. Brunner betreffend Korridorrahmenplan Zentralschweiz – wie weiter im Kanton Zug?
4. Kommissionsbestellungen:
 - 4.1. Budget 2019 und Finanzplan 2019–2022
 - 4.2. Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs für den Kanton Zug (EG ZGB); Stiftungsaufsicht
 - 4.3. Änderung des Steuergesetzes – sechstes Revisionspaket
 - 4.4. Teilrevision des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71)
 - 4.5. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Ausbau Hinterburgmülibach, Gemeinde Neuheim
5. Beschlussesvorlagen, die am 27. September 2018 nicht behandelt werden konnten:
 - 5.1. Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)
 - 5.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Sanierung Sihlbruggstrasse (KS P), Abschnitt Knoten Industrie–Knoten Blatt, einschliesslich eines Radstreifens bergwärts, Gemeinde Neuheim
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)
7. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Instandsetzung und Umbau des Theilerhauses an der Hofstrasse, Gemeinde Zug

8. Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) – Zusammenlegung von zwei ständigen Kommissionen des Kantonsrats
9. Vorstösse, die am 27. September 2018 nicht behandelt werden konnten:
 - 9.1. Motion der CVP-Fraktion betreffend Beseitigung des strukturellen Defizits des Kantons Zug durch eine Anpassung des NFA-Beteiligungsmodells der Gemeinden
 - 9.2. Postulat von Anna Bieri und Remo Peduzzi betreffend Zukunft der Poststellen in den Zuger Gemeinden
 - 9.3. Interpellation von Andreas Lustenberger betreffend Cannabis-Legalisierung
 - 9.4. Interpellation von Moritz Schmid betreffend Fuss- und Radweg zwischen Walchwil (Rufibach) und Arth (Hünenbergweg)
10. Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug
11. Motion von Thomas Lötscher betreffend die Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments
12. Motion der SVP-Fraktion betreffend Kündigung des Kulturlastenkordats als Beitrag zur Entlastung des Staatshaushalts des Kantons Zug
13. Motion der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Förderprogramm zur Senkung des Energieverbrauchs bei der Gebäudetechnik
14. Interpellation von Esther Haas betreffend den angeordneten Qualitätsabbau in den Fächern Sport, Musik, Bildnerisches und Angewandtes Gestalten an den kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen
15. Interpellation von Rita Hofer und Anastas Odermatt betreffend BYOD-Strategie durchdenken
16. Interpellation von Willi Vollenweider betreffend ausserordentliche Lagen: Wie stellen Kanton und Gemeinden im Kanton Zug den Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen im Falle schweizweit erhöhter terroristischer Bedrohung und Aktionen über längere Zeit wirkungsvoll sicher?

1159 Präsenzkontrolle

An der heutigen Vormittagssitzung sind 74 Ratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Jürg Messmer, Zug; Thomas Werner, Unterägeri; Pirmin Andermatt und Barbara Häseli, beide Baar; Remo Peduzzi, Hünenberg; Roger Wiedercher, Risch.

1160 Mitteilungen

Es findet eine Ganztages-sitzung statt. Das gemeinsame Mittagessen nimmt der Rat im «Restaurant am See» an der Zuger Messe ein.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: SP, CVP, SVP, FDP, ALG.

Am Morgen sind zwei Schulklassen der Kantonsschule Zug mit ihrem Lehrer Philipp Weber zu Besuch. Der Vorsitzende heisst sie herzlich willkommen.

Der Bildungsdirektor nimmt in Solothurn an der Jahresversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) teil und muss daher die Kantonsratssitzung um 11 Uhr verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert allen für die nächste Legislatur wiedergewählten Ratsmitgliedern zur Wahl und wünscht ihnen weiterhin viel Freude und Erfolg.

Sicherheitsdirektor Beat Villiger hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Den Sitz des Landschreibers nimmt während der ganzen Vormittagssitzung die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart ein.

TRAKTANDUM 1

1161 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

1162 **Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 30. August und 6. September 2018**

→ Der Rat genehmigt die Protokolle der Sitzungen vom 30. August und 3. September 2018 ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt usanzgemäss am Schluss der Vormittagssitzung (siehe Ziff. 1169–1171).

TRAKTANDUM 4

Kommissionsbestellungen:

1163 **Traktandum 4.1: Budget 2019 und Finanzplan 2019–2022**

Vorlage: 2900.1 - 00000 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die erweiterte Staatswirtschaftskommission.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass das Budgetbuch seit dem 15. Oktober 2018 im Kantonsrats-Tool online verfügbar ist. Auf den Pulten der Ratsmitglieder liegt die gedruckte Fassung auf.

1164 Traktandum 4.2: **Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs für den Kanton Zug (EG ZGB); Stiftungsaufsicht**

Vorlagen: 2903.1 - 15891 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2903.2 - 15892 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Philip C. Brunner, Zug, SVP, Kommissionspräsident

Kurt Balmer, Risch, CVP	Alice Landtwing, Zug, FDP
Hans Christen, Zug, FDP	Peter Letter, Oberägeri, FDP
Laura Dittli, Oberägeri, CVP	Marcel Peter, Neuheim, FDP
Barbara Gysel, Zug, SP	Michael Riboni, Baar, SVP
Andreas Hausheer, Steinhausen, CVP	Ralph Ryser, Unterägeri, SVP
Mariann Hess, Unterägeri, ALG	Heini Schmid, Baar, CVP
Rita Hofer, Hünenberg, ALG	Rainer Suter, Cham, SVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

1165 Traktandum 4.3: **Änderung des Steuergesetzes – sechstes Revisionspaket**

Vorlagen: 2904.1/1a - 15893 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2904.2 - 15894 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Andreas Hausheer, Steinhausen, CVP, Kommissionspräsident

Manuel Brandenburg, Zug, SVP	Andreas Lustenberger, Baar, ALG
Philip C. Brunner, Zug, SVP	Thomas Meierhans, Steinhausen, CVP
Laura Dittli, Oberägeri, CVP	Karl Nussbaumer, Menzingen, SVP
Thomas Gander, Cham, FDP	Beni Riedi, Baar, SVP
Barbara Gysel, Zug, SP	Karen Umbach, Zug, FDP
Andreas Hürlimann, Steinhausen, ALG	Beat Unternährer, Hünenberg, FDP
Peter Letter, Oberägeri, FDP	Roger Wiederkehr, Risch, CVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

1166 Traktandum 4.4: **Teilrevision des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71)**

Vorlagen: 2899.1 - 15878 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2899.2 - 15879 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Karen Umbach, Zug, FDP, Kommissionspräsidentin

Hans Baumgartner, Cham, CVP	Anastas Odermatt, Steinhausen, ALG
Hans Christen, Zug, FDP	Marc Reichmuth, Steinhausen, SVP
Thomas Gander, Cham, FDP	Ralph Ryser, Unterägeri, SVP

Patrick Iten, Oberägeri, CVP	Hanni Schriber-Neiger, Risch, ALG
Beat Iten, Unterägeri, SP	Rainer Suter, Cham, SVP
René Kryenbühl, Oberägeri, SVP	Monika Weber, Steinhausen, FDP
Jean-Luc Mösch, Cham, CVP	Roger Wiederkehr, Risch, CVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

1167 Traktandum 4.5: **Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Ausbau Hinterburgmülibach, Gemeinde Neuheim**
Vorlagen: 2897.1 - 15873 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2897.2 - 15874 (Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die Kommission für Tiefbau und Gewässer.

TRAKTANDUM 5

Beschlussesvorlagen, die am 27. September 2018 nicht behandelt werden konnten:

1168 Traktandum 5.1: **Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)**
Vorlagen: 2823.1 - 15679 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2823.2 - 15680 (Antrag des Regierungsrats); 2823.3/3a - 15810 (Bericht und Antrag der Kommission); 2823.4 - 15834 (Bericht und Antrag der Kommissionsminderheit); 2823.5/5a/5b - 15895 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass in der letzten Sitzung bereits Eintreten auf die Vorlage beschlossen wurde.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Teil I

§ 1 Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 2 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, für eine Unterschutzstellung künftig ein «äusserst hohes» öffentliches Interesse zu voraussetzen.

Daniel Stadlin hat bereits in seinem Eintretensvotum aufgezeigt, dass der Antrag der vorberatenden Kommission, als Unterschutzstellungskriterium nicht mehr wie

bisher einen «sehr hohen», sondern einen «äusserst hohen» wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert zu verlangen, sehr gefährlich, ja fast schon eine Einladung zur Zerstörung der gebauten Heimat ist. Er geht zwar nicht davon aus, dass die Antragsteller dies tatsächlich wollen, aber in letzter Konsequenz bewirkt ihr Antrag genau das, macht eine solche Forderung doch nur dann Sinn, wenn man eine restriktivere Anwendung des Denkmalbegriffs resp. weniger Denkmalschutz will. Und weniger Denkmalschutz bedeutet eben auch weniger Schutz der Geschichte und der Heimat. Jedenfalls ist es nicht möglich, sich für diese einzusetzen und gleichzeitig einem ganz wesentlichen Teil eben dieser Heimat den nötigen Schutz zu entziehen. Das geht einfach nicht und ist entweder unredlich oder unbedarft. Wenn künftig nur noch Denkmäler von äusserst hohem wissenschaftlichem, kulturellem oder heimatkundlichem Wert unter Schutz gestellt werden können, also ausschliesslich Bauten der allerhöchsten Güteklasse, kommen per Definition nur noch solche von nationaler Bedeutung in Frage, die im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgelistet sind. Dass zudem von den relevanten drei Kriterien nicht mehr nur eines, sondern zwei kumulativ für eine Unterschutzstellung erfüllt sein müssen, schliesst weitere Objekte aus, die ebenfalls in hohem Masse zum Identitätserhalt des Kantons Zug beitragen. Diese könnten künftig abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden – wie zum Beispiel Ende der 1950er Jahre, als in der Stadt Zug das historische Gasthaus «Hirschen» abgebrochen und durch das Bürogebäude «Haus Zentrum» ersetzt wurde. Prompt geriet der mitten in der Altstadt stehende Beton-, Stahl und Glasbus zu einem jahrzehntelangen politischen Streitobjekt: Mehrmals wurde der Abriss dieser architektonischen Scheusslichkeit gefordert. Sollte der Antrag der vorberatenden Kommission angenommen werden, wären solche Hausabbrüche jederzeit wieder möglich.

Auch spätere Generationen haben einen Anspruch auf erlebbare Geschichte. Mit dem Antrag der vorberatenden Kommission wird dies aber ganz grundsätzlich in Frage gestellt. Der Votant bittet den Rat deshalb, seine kulturhistorische Verantwortung wahrzunehmen und für Beibehaltung des geltenden Rechts zu stimmen. Denn auch die Vergangenheit soll eine Zukunft haben.

Susanne Giger spricht für die Kommissionsminderheit. Die Kommissionmehrheit möchte die Formulierung «Objekte, die einen äusserst hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert aufweisen» ins Gesetz schreiben. Die Kommissionsminderheit folgt dem Regierungsrat und möchte «sehr hohen» belassen. Der Begriff «äusserst hoher Wert» ist gefährlich und unnötig und in der Praxis kaum definierbar. Er führt zu Abgrenzungsproblemen und schafft Verunsicherung statt Klarheit.

Den neuen Zusatz, dass nicht mehr nur eines, sondern zwei von drei Kriterien kumulativ für die Schutzwürdigkeit erfüllt sein müssen, lehnt die Kommissionsminderheit ebenfalls entschieden ab. Eine Einschränkung der Kriterien, von denen jedes einzelne für sich eine sehr hohe Schutzwürdigkeit begründen kann, wäre verantwortungslos und würde über kurz oder lang zur Abschaffung der Denkmalpflege führen und zudem gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Beat Sieber, Präsident der vorberatenden Kommission, teilt mit, dass diese die Verschärfung mit 12 zu 3 Stimmen beschlossen hat. Sie tat dies ganz bewusst, weil sie die Latte wirklich höher setzen möchte. Insofern möchte der Kommissionspräsident dem Rat ans Herz legen, der Kommissionsmeinung zu folgen.

Philip C. Brunner wendet sich an Daniel Stadlin. Am Beispiel des «Hirschen» in Zug kann man die ganze Problematik des Denkmalschutzes sehen. Daniel Stadlin hat dargelegt, dass der alte «Hirschen» erhaltenswert gewesen wäre, und er hat von den «Scheusslichkeit» des heutigen Hauses «Zentrum» gesprochen. Man muss diese «Scheusslichkeit» aber auch denkmalschützerisch anschauen: Es ist der Geist der 1950er Jahre, den man in den 1960er Jahre baulich umgesetzt hat. Auch das Hauptgebäude der Zuger Kantonalbank am Postplatz gehört in diese Kategorie. Dieses wird als erhaltenswert angeschaut – und es gibt Leute, welche auch das Haus «Zentrum» erhalten möchten, weil es ein Dokument einer bestimmten Epoche ist. Natürlich bedauert auch der Votant, dass der «Hirschen» abgebrochen wurde, er wäre ein schönes Gebäude gewesen. Aber genau so läuft es eben mit Baudenkmalern.

Hubert Schuler bestätigt die Aussage des Kommissionspräsidenten, dass sich die Kommission mit 12 zu 3 Stimmen bewusst für eine Verschärfung ausgesprochen hat. Man kann aber auch *bewusst* einen Fehlentscheid treffen. Der Votant hofft, dass der Kantonsrat jede seiner Entscheidung bewusst fällt, nicht unbewusst. Tatsächlich ist vielleicht auch das Haus «Zentrum» denkmalschützerisch relevant. Allerdings werden kaum viele Touristen nach Zug kommen, um das Haus «Zentrum» zu besichtigen, dies wohl im Unterschied zum alten Gasthaus «Hirschen».

Für **Peter Letter** haben einige Redner etwas schwarzgemalt. Die Denkmalpflege hat in den letzten Jahren einfach überbordet: Bei jeder Inventarisierung wurden viele neue Objekte aufgenommen, weshalb es nun eine Reaktion gibt, nämlich die Hürden leicht anzuheben, so dass nicht jedes zur Diskussion stehende Objekt wirklich in das Inventar aufgenommen oder gar geschützt wird. Gemeint sind damit nicht unbestrittene Objekte wie die Zuger Altstadt oder wunderschöne Bauernhäuser oder Kirchen in den Gemeinden. Es geht vielmehr um die Grenzfälle. Und in diesen Fällen sollte man die Kriterien genau anschauen und sie nicht zu tief ansetzen. Die Lösung der Kommission ist entsprechend sinnvoll. Man behält die Kriterien bei – es geht nach wie vor um den wissenschaftlichen, den kulturellen und den heimatkundlichen Wert –, es sollen aber zwei davon erfüllt sein. Es soll nicht sein, dass ein Eigentümer wegen der Wahl eines bestimmten Architekten riskiert, dass sein Objekt nach zwanzig Jahren gegen seinen Willen unter Schutz gestellt wird. Hier gilt es etwas Gegensteuer zu geben. Die Lösung der Kommission ist nach Ansicht des Votanten massvoll und sinnvoll.

Daniel Stadlin hält fest, dass die Beurteilung des Hauses «Zentrum» als «architektonische Scheusslichkeit» nicht seine eigene Betrachtungsweise, sondern diejenige der Bevölkerung ist. Er selbst findet, dass das Gebäude architektonisch durchaus Qualitäten hat, mitten in der Altstadt steht es aber am falschen Ort. Und genau das ist die Problematik: Dieses Gebäude gehört nicht da hin. Wenn das Gesetz in der vorliegenden Form angenommen wird, wird es aber wieder möglich sein, mitten in der Altstadt ein solches Gebäude zu bauen. Genau darum geht es. Am Postplatz steht mit dem Kantonalbankgebäude eine Architekturperle aus derselben Zeit wie das Haus «Zentrum», es liegt aber eben nicht in der Altstadt. Und das ist ein sehr relevanter Unterschied.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass es in § 2 Abs. 1 und entsprechend auch in § 4 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Bst. a einerseits um den «sehr hohen» bzw. «äusserst hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert» und andererseits darum geht, dass zwei der drei Kriterien kumu-

lativ erfüllt sein müssen. Die Direktorin des Innern bittet, dies auch bei den Abstimmungen zu berücksichtigen, d. h. zwei getrennte Abstimmungen durchzuführen. Der Regierungsrat lehnt die von der vorberatenden Kommission beantragten Änderungen klar ab. Mit der ersten Änderung würde ein unbestimmter Rechtsbegriff durch einen neuen, ebenso unbestimmten Rechtsbegriff ersetzt: Sprachlich besteht zwischen «sehr» und «äusserst» kaum ein Unterschied; gemäss Duden handelt es sich um Synonyme. Die heutige Rechtsprechung des Regierungsrats wie auch des Verwaltungsgerichts baut auf dem bisherigen Begriff eines sehr hohen Werts auf. Ohne ersichtlichen Nutzen sollte eine bewährte Unterschutzstellungsvoraussetzung nicht geändert werden. Die von der vorberatenden Kommission beantragte Änderung führt zu einer neuen Rechtsunsicherheit für alle Eigentümerinnen und Eigentümer von geschützten Objekten. Der Regierungsrat bittet deshalb, den Antrag der Kommission abzulehnen

Der Regierungsrat lehnt – wie gesagt – auch den Antrag der Kommission ab, dass zwei der drei genannten Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Nach den Leitsätzen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege können Denkmäler Zeugnisse jeglichen menschlichen Wirkens sein: historischer Ereignisse und Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen, technischer Errungenschaften. Mit den drei Begriffen «wissenschaftlich», «kulturell» und «heimatkundlich» deckt das heutige Gesetz diese Breite ab. Die sogenannte Granada-Konvention, das Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa, ist für die Schweiz am 8. Februar 2013 in Kraft getreten. Sie definiert in Art. 1 die zu schützenden Baudenkmäler als «alle Bauwerke von herausragendem geschichtlichem, archäologischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, sozialem oder technischem Interesse». Jedes Kriterium genügt gemäss dem auch für die Schweiz direkt anwendbaren Übereinkommen für sich allein, um ein Objekt als baugeschichtliches Erbe zu qualifizieren. Eine Erhöhung der Hürde würde also auch dem Granada-Übereinkommen als höherrangigem Recht widersprechen. Der Regierungsrat weist mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass höherrangiges Recht zu beachten ist, und lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission klar ab.

Peter Letter hat erwähnt, dass bei den Inventarisierungen das halbe Dorf – so offenbar sein Eindruck – neu in das Inventar aufgenommen worden sei. Konkret wurden in Oberägeri achtzehn Objekte mit Assekuranznummern neu in das Inventar aufgenommen und acht bisherige Objekte mit Assekuranznummern daraus entlassen. Unter dem Strich gab es also zehn Neuaufnahmen. Das ist wirklich nicht viel für eine grosse Gemeinde wie Oberägeri.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es in der ersten Abstimmung nun um die Frage geht, ob entsprechende Objekte von «sehr hohem» oder «äusserst hohem» wissenschaftlichem, kulturellem und heimatkundlichem Wert sein müssen. In der zweiten Abstimmung geht es um den Zusatz im Antrag der vorberatenden Kommission, dass zwei der drei genannten Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen.

- **Abstimmung 1:** Der Rat entscheidet mit 45 zu 26 Stimmen, dass die betreffenden Objekte von «äusserst hohem» Wert sein müssen.
- **Abstimmung 2:** Der Rat genehmigt mit 45 zu 26 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission mit dem erwähnten Zusatz.

§ 2 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat den Anträgen der vorberatenden Kommission anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 4 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es hier um «sehr hohes» bzw. «äusserst hohes» Interesse geht. Der Rat hat sich in § 2 Abs. 1 für «äusserst hoch» entschieden, was auch in § 4 Abs. 1 zu übernehmen ist.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Der **Vorsitzende** hält weiter fest, dass der Regierungsrat und die Kommissionsminderheit die Formulierung «werden unter kantonalen Schutz gestellt» beantragen, während die vorberatende Kommission die Formulierung «können [...] unter kantonalen Schutz gestellt [...] werden» vorschlägt.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, teilt mit, dass der Regierungsrat den Antrag der vorberatenden Kommission ablehnt. Der Eintrag in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler dient der Transparenz; zu verweisen ist auf das Öffentlichkeitsgesetz. Zudem verpflichtet § 25 Abs. 1 die Regierung weiterhin, Objekte von sehr hohem Interesse zu schützen. Eine Relativierung der Bestimmung in § 4 widerspricht der Systematik des Denkmalschutzgesetzes und gefährdet die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit. Man muss sich fragen, ob der Gesetzgeber hier eine Willkür durch das Amt einführen will. Wann nämlich soll das Amt «können» und wann soll es müssen? Das steht nicht im Gesetz, und es darf nicht der Willkür überlassen werden.

Der Eintrag ins Verzeichnis der geschützten Denkmäler ist zwecks Transparenz und Rechtsgleichheit immer Folge der Unterschutzstellung und schafft keine neuen Rechte und Pflichten. Wird der Eintrag trotz Unterschutzstellung nicht oder nur in gewissen Fällen vorgenommen, ist das für die Bürgerinnen und Bürger irreführend. Es handelt sich beim Eintrag somit lediglich um einen administrativen Vorgang zwecks Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns. Der Regierungsrat bittet deshalb, den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen und die Regierung zu unterstützen.

- **Abstimmung 3:** Der Rat folgt mit 37 zu 30 Stimmen dem bezüglich der Formulierung «*äusserst hohes* öffentliches Interesse» bereinigten Antrag des Regierungsrats («werden unter kantonalen Schutz gestellt»).

§ 5a Abs. 2

§ 9 Abs. 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 10 Abs. 1, Einleitungssatz

Hubert Schuler spricht für die Kommissionsminderheit. Es geht hier darum, dass neu die Regierung anstelle der Direktion des Innern die Entscheidungen fällt, wenn kein Unterschutzstellungsvertrag ausgehandelt werden kann. Diese Übernahme von operativen Arbeiten auf der Hierarchiestufe Regierung widerspricht der eigenen Strategie des Regierungsrats, welcher 2016 entschied, weniger operativ und mehr strategisch tätig zu sein. Und das geschieht einfach, weil eine Motion es fordert. Man hätte da von der Regierung etwas mehr Rückgrat und Hartnäckigkeit erwartet. Die Kommissionsminderheit stellt den **Antrag**, beim geltenden Recht zu bleiben: Es soll weiterhin die Delegation an die Direktion erteilt werden.

Peter Letter ist mit Hubert Schuler einverstanden, dass sich der Regierungsrat auf strategische Aufgaben konzentrieren sollte. Er geht davon aus, dass in Zukunft die allermeisten Fälle zwischen der Direktion des Innern und den Eigentümern abgewickelt und gelöst werden können, indem man sich einigt und einen entsprechenden Vertrag abschliesst. Kommt diese Einigung aber nicht zustande, ist es sehr wohl angebracht, dass sich ein politisch breit abgestütztes Organ auf hoher Ebene – eben der Regierungsrat – um die Sache kümmert. Eine Unterschutzstellung gegen den Willen eines Eigentümers hat für diesen extreme Auswirkungen, und da sollte sich ein entsprechend hohes Gremium der Angelegenheit annehmen. Der Votant bittet deshalb, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Auch **Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, bittet, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. In den Sitzungen der diversen Arbeitsgruppen gab es ganz unterschiedliche Meinungen. Es liegt hier einer der politischen Kompromisse vor, welche die Regierung einging.

→ **Abstimmung 4:** Der Rat genehmigt mit 56 zu 15 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission.

§ 10 Abs. 1 Bst. a und b

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 10 Abs. 1 Bst. c

Andreas Etter stellt im Namen der CVP-Fraktion den **Antrag**, § 10 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu formulieren: «[Der Regierungsrat fasst Beschluss über] die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern der Aufhebung nicht stattgegeben werden soll.» Diese neue Formulierung ist folgerichtig, denn wenn – gemäss Bst. a – die Unterschutzstellung nicht einvernehmlich erfolgt ist, muss hier die Möglichkeit der Aufhebung des Schutzes geregelt werden können.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, bittet namens des Regierungsrats, sowohl den Antrag der vorberatenden Kommission als auch denjenigen der CVP-Fraktion abzulehnen. § 10 Abs. 1 Bst. c hängt mit § 11 Abs. 5 Bst. b zusammen, gemäss welchem die Direktion des Innern über «die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, wenn sie die Unterschutzstellung verfügt hat», entscheidet und welchen die vorberatende Kommission ersatzlos streichen will. Die Kommission möchte, dass der Regierungsrat in jedem Fall über die Aufhebung des Schutzes entscheidet, was die Regierung ablehnt. Bei § 10 Abs. 1 Bst. c und § 11 Abs. 5 Bst. b in der vom Regierungsrat beantragten Fassung handelt es sich um die Umsetzung eines allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatzes: Diejenige Behörde, die einen Entscheid gefällt hat, soll auch über dessen Aufhebung befinden. Die Regierung soll entlastet und nicht mit Aufgaben, die nicht stufengerecht sind, belastet werden. Der Regierungsrat bittet deshalb, beide Anträge abzulehnen.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass zuerst der Antrag der vorberatenden Kommission demjenigen der CVP-Fraktion gegenübergestellt wird, danach wird der obsiegende Antrag demjenigen des Regierungsrats gegenübergestellt.

- **Abstimmung 5:** Der Rat folgt mit 36 zu 33 Stimmen dem Antrag der CVP-Fraktion.
- **Abstimmung 6:** Der Rat folgt mit 49 zu 22 Stimmen der gemäss Antrag der CVP-Fraktion bereinigten Fassung.

§ 10 Abs. 1 Bst. d und e

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 10 Abs. 3

Hubert Schuler hält fest, dass es in § 10 Abs. 3 um die Aufhebung der kantonalen Denkmalkommission geht. Es ist auch aus demokratischer Sicht nicht sinnvoll, wenn eine Behörde in Eigenregie ein Geschäft vorbereitet und dann auch den Entscheid fällt. Der Mehrwert einer breit abgestützten Meinung und eines Kompromisses lässt sich nicht in Franken und Rappen beziffern. Der Votant ist aber überzeugt, dass bei allfälligen Einsprachen die Kosten höher als die Einsparungen sein werden, und zusätzlich wird es vermehrt zeitliche Verzögerungen geben, was für den Eigentümer ebenfalls Kosten generiert. Ob das schlussendlich der Eigentümerschaft entgegenkommt, bezweifelt der Votant.

Die Abschaffung der Denkmalkommission ist ein Eigentor. Mit dem Wegfall einer breiteren Vertretung der Bevölkerung und der Konzentration auf die Verwaltung und Regierung werden sich Einsprachen und Rekurse häufen. Die Kommissionsminderheit stellt deshalb den **Antrag** auf folgende Formulierung von § 10 Abs. 3: «Er [= der Regierungsrat] wählt die kantonale Denkmalkommission und regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgaben im Detail.»

Daniel Abt bittet, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen. Er war in den letzten zwei Jahren beratend bei einer Bauherrschaft tätig, die ein Grundstück neu organisieren möchte und dazu mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie Lösungen suchte. Es gab verschiedene Sitzungen, und man fand eine Lösung, die für die Denkmalpflege und auch für die Eigentümerschaft gangbar war. Eines schö-

nen Sommertages fand dann die Begehung mit der Denkmalkommission statt. Diese dauerte ungefähr eine halbe Stunde, die Kommission schaute sich alles an, zog sich dann zur Beratung zurück – und dann kam eine Absage: nicht möglich. Wenn heute nun der *meccano* geändert und die Möglichkeit eines verwaltungsrechtlichen Vertrags eingeführt wird – was eine gute Sache ist –, wie soll man dann arbeiten können? Dann geht die Amtsleitung oder der zuständige Vertreter des Amtes zur Eigentümerschaft, handelt einen Vertrag aus – aber es gibt da noch die Denkmalkommission, welche im Hintergrund die graue Eminenz spielt und letztendlich sagt, was Sache ist, bis hin zum Veto. Das funktioniert nicht! Der Votant bittet deshalb, der Änderung des *meccano* zuzustimmen und die Denkmalkommission nicht weiter einzusetzen.

Hubert Schuler kann den Ärger von Daniel Abt verstehen. Genau damit solche Sachen geregelt sind und nicht mehr vorkommen können, fordert die Kommissionsminderheit eine Geschäftsordnung für die Denkmalkommission. Natürlich können auch mit einer Geschäftsordnung einzelne Fehler passieren, mit einer klaren Regelung der Aufgaben können aber unnötige Schritte verhindert werden.

Peter Letter ist voll einverstanden mit den Ausführungen von Daniel Abt und kann sein Votum kurz halten. Zu Hubert Schulers Hinweis auf die aus demokratischer Sicht wichtige Rolle einer Denkmalkommission hält er fest, dass der stärkere Einbezug der direkt Betroffenen, also der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde, viel mehr zur Bürgernähe beiträgt als eine allenfalls recht distanzierte Denkmalkommission, zusammengesetzt aus Verbands- und anderen Interessenvertretern. Der von der Regierung vorgeschlagene Mechanismus, dass sich primär die Direktbetroffenen zusammensetzen und eine Lösung suchen – mit der Eskalationsstufe Regierungsrat, falls keine Lösung gefunden wird –, ist deshalb richtig und effizient. Eine zusätzliche Kommission, die auch noch dreinredet, verkompliziert den Prozess nur. Die Bürgernähe ist mit dem neuen Prozess gewährleistet.

Anastas Odermatt hält fest, dass die Denkmalkommission erstens beratend tätig ist. Zweitens geht es um die Kommunikation: Wenn auf dem Feld eine Zusage gemacht wird, ist das immer unter Vorbehalt des Entscheids der zuständigen Instanz zu verstehen. Wenn das nicht gesagt oder nicht so verstanden wird, ist es eine Frage der Kommunikation. Drittens wird die Denkmalkommission nicht neu eingeführt, es gab sie vielmehr schon bisher. Und viertens: Das Problem, auf das Daniel Abt hingewiesen hat, ist eine Frage des Prozesses: Wann muss die Denkmalkommission beratend in den Prozess einbezogen werden? Der von Daniel Abt geschilderte Fall ist ein Hinweis darauf, dass die Denkmalkommission früher einbezogen werden muss, nicht erst am Schluss. Der geschilderte Fall ist aber kein Grund, die Denkmalkommission abzuschaffen. Der Votant bittet in diesem Sinn, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Karl Nussbaumer teilt mit, dass die SVP-Fraktion derselben Meinung ist wie Daniel Abt: Es braucht keine Denkmalkommission. So können einvernehmlichere Lösungen mit der Eigentümerschaft gefunden werden. Der Votant bittet, den Antrag der Kommissionsminderheit nicht zu unterstützen.

Heini Schmid legt seine Interessenbindung offen: Er hat mehrere Häuser, die entweder im Inventar der schützenswerten Bauten stehen oder bereits geschützt sind. Er hat einen intensiven Prozess mit der Denkmalpflege hinter sich, den er als sehr bereichernd und gut empfunden hat. Glücklicherweise hatte er aber mit der Denk-

malkommission keinen direkten Kontakt: Er unterstützt in diesem Sinn Daniel Abt in der Meinung, dass es diese Kommission heute nicht mehr braucht. Denn im Unterschied zu früher ist heute das Knowhow auf der Ebene der Verwaltung vorhanden. Ganz wichtig sind dem Votanten auch die Effizienz der Verfahren und klare Verantwortlichkeiten. Wenn die Verwaltung im Hintergrund immer noch eine Kommission hat und nicht weiss, wie diese entscheiden wird, ist es schwierig, mit den direkt Betroffenen zu verhandeln. Es ist schwierig, wenn Entscheide nachträglich umgestossen werden, und die Prozesse sind nicht effizient. Das Wichtigste sind aber klare Verantwortlichkeiten. Kommissionen werden meistens mit Leuten besetzt, die ein spezielles Interesse am Gegenstand haben. Das gilt auch für kantonsrätliche Kommissionen: Es sind immer Personen in den Kommissionen, welche eine gewisse Affinität zum betreffenden Gegenstand haben. Es ist auch im Kantonsrat ein Problem, dass beispielsweise in der Sozialkommission nur Personen sind, die eher sozial gesinnt sind. Genau dieses Problem hat man auch bei der Denkmalkommission. Auch ein Vertreter des Hauseigentümerverbands wird sich kaum in diese Kommission wählen lassen, wenn er nicht eine gewisse Affinität zum Denkmalschutz hat. Wer prinzipiell gegen Denkmalschutz ist, wird sich nie oder kaum in diese Kommission wählen lassen. Darum ist die Denkmalkommission tendenziell auch der Ort, wo das Interesse an einem breit ausgestalteten Denkmalschutz gebündelt ist. Das führt dazu, dass in solchen Gremien der Denkmalschutz immer weiter vorangetrieben wird. Der Gipfel ist dann die Konvention von Granada, nämlich dass eine europäische Kommission bestimmt, was unter Schutz gestellt wird, und der Kanton gar nicht mehr bestimmen kann, was er schützen will. Genau das ist ein grosses Problem des Denkmalschutzes: Die Kriterien für eine Unterschutzstellung werden zunehmend der demokratischen Kontrolle entzogen. Es sind Fachgremien, welche entscheiden, und die Politik kann die Entscheide nur noch zur Kenntnis nehmen – und sie bezahlen. Wenn hier ein Schritt gegen diese Expertokratie gemacht werden kann, sollte man ihn tun.

Kommissionspräsident **Beat Sieber** hält fest, dass Heini Schmid, Daniel Abt und Karl Nussbaumer die Kommissionsmeinung zusammengefasst haben. Er bittet den Rat, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Hubert Schuler möchte zuhanden des Protokolls festhalten, dass nicht die gesamte vorberatende Kommission die Abschaffung der Denkmalkommission befürwortet. Er hat seinen Antrag namens der Kommissionsminderheit gestellt. Ein Teil der vorberatenden Kommission möchte die Denkmalkommission also beibehalten.

Mariann Hess hält insbesondere zuhanden von Heini Schmid fest, dass Verbände ideelle Interessen verfolgen und mithelfen, das Verständnis für die Natur und die bebaute Umwelt zu wecken, dem Denkmal ein Gesicht zu geben. Sie verfolgen keine eigenen wirtschaftlichen Interessen und haben keine Eigentümervorteile zu verteidigen. Ihr Beschwerderecht ist anerkannt, weil die Natur und Umwelt keine Lobby haben. Die Notwendigkeit dieser neutralen Verfahrensbeteiligung wird auf Bundesebene immer wieder neu hinterfragt und gefestigt, ja sogar ausgebaut, etwa für Konsumentinnenorganisationen.

Heini Schmid widerspricht der Aussage, dass die angesprochenen Verbände keine oder nur ideelle Interessen haben. Es sind ganze Wirtschaftszweige, wo sehr viele Leute Arbeit und Brot finden – und es bestehen deshalb auch wirtschaftliche Interessen. Der Rat ist aufgefordert, auch bei scheinbar rein ideellen Interessen genau hinzuschauen und sich zu fragen, ob es nicht primär um das Interesse die-

ser Organisationen gehe: Auch beim Heimatschutz werden Leute beschäftigt. Ein typisches Beispiel ist die Entwicklungshilfe, die eine riesige Industrie geworden ist. Der Votant wehrt sich gegen die Haltung, dass die Eigentümer nur an sich selbst denken würden, während alle, die in einer scheinbar ideellen Organisation arbeiten, *per se* gute Menschen seien.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, bittet namens des Regierungsrats, den Antrag der Regierung und der vorberatenden Kommission zu unterstützen und die Denkmalkommission aufzulösen. Die Begründung des Regierungsrats ist in dessen Bericht und Antrag ausführlich dargelegt. Es sind im Wesentlichen drei Punkte:

- Beschleunigung der Unterschutzstellungsverfahren.
- Die nötige Fachkompetenz ist beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie überzeugend vorhanden.
- Im Rahmen von «Finanzen 2019» hat der Regierungsrat bereits verschiedene Kommissionen aufgehoben.

Zu dem von Daniel Abt erwähnten Beispiel kann die Direktorin des Innern aufgrund des Datenschutzes leider nicht Stellung nehmen. Sie kann dazu nur sagen, dass in der Denkmalkommission in der heutigen Zusammensetzung mit acht vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern zahlreiche ausgewiesene Fachpersonen sitzen: vier Architekten oder Architektinnen, vertreten sind der Zuger Bauernverband und der Hauseigentümerverband. Die Denkmalkommission entscheidet nicht willkürlich oder nicht nachvollziehbar, sondern es handelt es sich um eine kompetente Kommission.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass zuerst der Antrag der Kommissionsminderheit dem geltenden Recht gegenübergestellt wird. In der zweiten Abstimmung wird entschieden, ob § 10 Abs. 3 gestrichen werden soll oder nicht.

- **Abstimmung 7:** Der Rat folgt vorerst mit 61 zu 6 Stimmen dem Antrag der Kommissionsminderheit.
- **Abstimmung 8:** Der Rat genehmigt mit 44 zu 27 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission auf Aufhebung von § 10 Abs. 3.

§ 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 4

§ 11 Abs. 5 Bst. a

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 11 Abs. 5 Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission Bst. b löschen will.

Renée Spillmann Siegwart, stellvertretende Landschreiberin, macht darauf aufmerksam, dass der Rat bei § 10 Abs. 1 Bst. c die Kompetenz des Regierungsrats geändert hat. Es heisst dort gemäss Antrag der CVP-Fraktion nur noch: «Der Regierungsrat fasst Beschluss [...], sofern der Aufhebung nicht stattgegeben werden soll.» Es geht also um eine streitbare Aufhebung. Wenn nun bei § 11 Abs. 5 Bst. b

der Direktion des Innern die Kompetenz entzogen wird, fehlt eine Instanz, die über nicht-streitbare Aufhebungen Beschluss fassen kann. Man muss also entscheiden, wer einen Schutz aufheben darf, sofern die Aufhebung nicht streitbar ist.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, ist der Meinung, dass es auch für den Rat klar sein sollte, dass nicht-streitbare Aufhebungen von der Direktion des Innern bzw. dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie mit der Eigentümerschaft einvernehmlich gelöst werden. Es wäre Wasser in den Rhein getragen, wenn man in solchen Fällen jedes Mal noch den Gesamtregierungsrat bemühen müsste.

Renée Spillmann Siegwart, stellvertretende Landschreiberin, weist ergänzend darauf hin, dass in Bst. b, der gemäss Antrag der Kommission gelöscht werden soll, steht, dass die Direktion die Aufhebung des Schutzes beschliessen kann, wenn sie die Unterschutzstellung verfügt hat. Im geltenden Recht beschliesst teilweise der Regierungsrat die Unterschutzstellung. Es braucht also noch eine Kompetenz, welche Aufhebungen verfügen kann, wenn nicht die Direktion des Innern, sondern der Regierungsrat die Unterschutzstellung beschlossen hat. Man müsste bei einer Löschung von Bst. b eine entsprechende Formulierung finden. Die stellvertretende Landschreiberin schlägt vor, diese Frage in der Sitzungspause zu besprechen und dem Rat dann einen Vorschlag vorzulegen, so dass die erste Lesung auch für Bst. b durchgeführt werden kann. Wenn die neue Formulierung erst in der zweiten Lesung vorgelegt wird, gibt es ein Problem bezüglich erster und zweiter Lesung.

→ Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

§ 11 Abs. 5 Bst. c

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Regierung dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 11 Abs. 5 Bst. d

§ 12, Abs. 1 und 2

§ 13 Abs. 1

§ 14 Abs. 1 Bst. m und n

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 14 Abs. 1 Bst. o (neu)

Andreas Etter stellt im Namen der CVP-Fraktion den folgenden **Antrag** auf einen neuen Bst. o: «[Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie] ermittelt bei kantonalen Bauten die Kosten für die denkmalpflegerischen Massnahmen und weist diese im Objektkredit und in der Bauabrechnung aus.» Damit kann vor Baubeginn geklärt werden, welche Kosten die einzelnen Parteien tragen müssen, beispielsweise beim Teilerhaus oder bei der Kantonsschule.

Daniel Abt kann die Idee der CVP-Fraktion nachvollziehen, in der Praxis wird es damit aber sicher nicht einfacher. Der Votant hat schon x Bauprojekte realisiert, und er weiss, dass man die Preisetikette erst am Schluss hat. Er hat auch schon Projekte realisiert, die erst nach Abschluss der Arbeiten unter Denkmalschutz gestellt wurden – im Wissen, dass diese Objekte unter Schutz gestellt werden können, wenn sie entsprechend umgebaut werden. Der Votant weiss nicht, wie man den Antrag der CVP konkret umsetzen soll. Er befürchtet, dass dieser einen wahn-sinnigen Bürokratieaufwand generiert, der am Ende des Tages nichts bringt.

Thomas Meierhans stellt klar, dass sich der Antrag der CVP-Fraktion nur auf Bauten bezieht, die dem Kanton gehören. Es ist natürlich am einfachsten, wenn die Denkmalpflege vor allem bei kantonseigenen Liegenschaften aktiv wird. Solche Liegenschaften lassen sich einfacher unter Schutz stellen als Privatliegenschaften. Das ist okay, wenn die Unterschutzstellung wirklich begründet werden kann. Es sollte aber auch in diesen Fällen transparent aufgezeigt werden, welche Kosten die Unterschutzstellung generiert. Im Fall der Kantonsschule Menzingen hat im Vorfeld niemand gesagt, welche Kosten die Unterschutzstellung auslöst. Das sollte in Zukunft aber der Fall sein. Der Rat wird heute noch über das unter Schutz gestellte Theilerhaus in Zug sprechen. Der Denkmalschutz verursacht hier Mehrkosten, welche die Baudirektion im Objektkredit separat ausweisen soll. Es geht im Antrag der CVP-Fraktion aber – wie gesagt – nur um kantonseigene Liegenschaften.

Auch **Andreas Hürlimann** kann die Idee des CVP-Antrags nachvollziehen. Relevant für die Aufschlüsselung sind aber auch bei diesen Bauten die Kosten am Schluss. Erst dann kann der Kostenteiler zwischen Baudirektion und Denkmalpflege wirklich ermittelt werden. Wenn das in einem früheren Stadium geschieht, hat man irgendwelche Zahlen auf dem Tisch, die aber gerade bei anspruchsvollen älteren Bauten höchstwahrscheinlich nie und nimmer zutreffen werden. Und der Votant hofft, dass man die Unterschutzstellung nicht von der Eigentümerschaft – ob privat oder öffentliche Hand – abhängig macht. Das Gesetz sollte für alle gleich gelten.

Daniel Abt ist ob des Votums von Thomas Meierhans etwas zusammengezuckt: Es soll ein Unterschied gemacht werden, ob das Gebäude der öffentlichen Hand oder einem Privaten gehört! Das geht doch nicht! Der Private möchte ja auch wissen, was sein Umbau kostet – und er weiss ja noch gar nicht, was er machen kann und was nicht, weil er nicht weiss, ob seine Liegenschaft unter Schutz gestellt wird oder nicht. Hände weg von solchen Ideen!

Heini Schmid weist darauf hin, dass der Rat bald über die Sanierung der Kantonsschule Zug befinden wird. Das ist der Ursprung des Antrags der CVP-Fraktion. Das Gebäude ist im Inventar der schützenswerten Bauten, und die Hochbaukommission wird die Frage stellen, was eine Unterschutzstellung denn eigentlich kosten würde. Die CVP unterscheidet zwischen privaten und kantonseigenen Gebäuden, weil viele Schulhäuser im Inventar sind, und der Kantonsrat soll zumindest wissen, was der Denkmalschutz bei diesen Bauten kostet. Mit der ausgefeilten Methode der Kostenermittlung, die der Kanton hat, sollte es doch möglich sein, die denkmalschutzbedingten Kosten einer Sanierung zu ermitteln! Es ist eine für den Kantonsrat relevant, die Kosten des Denkmalschutzes zu kennen – wobei sich der Votant fragt, ob es wirklich sinnvoll sei, die Kantonsschule Zug unter Schutz zu stellen. Es besteht eine gewisse Tendenz, dass ein Verwaltungszweig einem anderen nicht verweigern will, etwas unter Schutz zu stellen, und es ist wohl einfacher, ein kantonales Gebäude unter Schutz zu stellen als ein privates. Die CVP-Fraktion möchte mit ihrem

Antrag diese gewissermassen verwaltungsinternen Unterschutzstellungen etwas erschweren, und sie möchte vor allem Transparenz bezüglich der Kosten.

Daniel Abt sieht die Problematik darin, dass man nicht verlangen kann, die Kosten der Unterschutzstellung eines kantonalen Gebäudes im Voraus zu kennen. Der CVP-Antrag zielt seiner Meinung darauf ab, mit diesem Argument die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes abzuleiten. Genau um nicht zwischen Bauten der öffentlichen Hand und privaten Eigentümern unterscheiden zu müssen, hat der Rat in § 2 Abs. 1 beschlossen, dass die Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Der Votant sieht nach wie vor nicht ein, warum man kantonseigene Bauten anders beurteilen sollte als private.

Peter Letter weist darauf hin, dass man später zur Frage kommen wird, ob Objekte, die nur zehn, zwanzig, dreissig oder vierzig Jahr alt sind – wie beispielsweise die Kantonsschule Zug – auch gegen den Willen des Eigentümers unter Schutz gestellt werden können. Bei kantonseigenen Gebäuden entscheidet der Kantonsrat darüber, ob ein solcher Bau abgerissen oder saniert werden soll und was wirtschaftlich sinnvoller ist. Da braucht es Kostenvergleiche. Der Votant ist etwas indifferent, ob dafür der Vorschlag der CVP-Fraktion ins Gesetz geschrieben werden muss oder nicht. Grundsätzlich muss sich aber die Hochbaukommission in solchen Fällen, insbesondere bei Schulhäusern, vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welcher Variante man den Vorzug geben soll.

Hubert Schuler hat sich als Präsident der Hochbaukommission bereits entsprechende Gedanken gemacht. Der Rat wird heute noch über die Renovation des Theilerhauses in Zug sprechen. In der betreffenden Kostenaufstellung steht nicht, wie hoch der Beitrag der Stadt Zug an diesen Umbau ist. Aus dieser Optik macht der Vorschlag der CVP-Fraktion durchaus Sinn. Andererseits geht es ja nicht nur um Schulhäuser und deren Unterschutzstellung. Man könnte von der Baudirektion einfach fordern, dass die entsprechenden Kosten künftig ausgewiesen werden, damit die vorberatenden Kommissionen und auch der Kantonsrat diese genauer einschätzen können. Der Votant lehnt deshalb den Antrag der CVP-Fraktion eher ab.

Heini Schmid weist Peter Letter auf die Problematik hin, dass der Kantonsrat zu den Unterschutzstellungen nichts zu sagen hat. Das ist alleinige Kompetenz der Regierung. Immerhin könnte der Kantonsrat mit dem Antrag der CVP aber nachvollziehen, welches die Kosten des Entscheids sind.

Es ist **Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, nicht bekannt, dass sich der Regierungsrat bis heute je mit der Unterschutzstellung der Kantonsschule Zug auseinandergesetzt hätte. Zum Antrag der CVP-Fraktion hält sie fest, dass die denkmalpflegerelevanten Kosten immer vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie ermittelt werden. Die betreffenden Kosten werden auf der Grundlage des von der Bauherrschaft eingereichten Kostenvoranschlags bzw. – für die Auszahlung des Beitrags – auf der Grundlage der von der Bauherrschaft eingereichten Schlussabrechnung ermittelt. Bei kantonalen Bauten ist das Hochbauamt die Bauherrschaft. Es beantragt den Baukredit und erstellt die Bauabrechnung. Auf der Grundlage der vom Hochbauamt eingereichten Bauabrechnung berechnet dann das Amt für Denkmalpflege und Archäologie die Beiträge. Ein neuer Bst. o ist somit wirklich nicht nötig und würde in die Kompetenz des Hochbauamts eingreifen. Der Regierungsrat bittet, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen.

Heini Schmid hält fest, dass die CVP verlangt, dass in einer Vorlage der Kostenteiler bzw. der Beitrag der Denkmalpflege ausgewiesen wird. Das Hochbauamt soll also – wie bei einem Kredit üblich – einen bestimmten Teilposten explizit ausweisen. Der Votant sieht nicht ein, dass damit in die Kompetenz des Hochbauamts eingegriffen werden soll. Es geht um eine Information zuhanden des Kantonsrats, selbstverständlich mit der Ungewissheit, dass das nicht die definitive Abrechnung ist. Der Kantonsrat darf aber verlangen, dass er diese wichtige Information erhält. Selbstverständlich liegt es nachher in der Hoheit der Denkmalpflege, den definitiven Beitrag zu verfügen. Es geht beim Antrag der CVP-Fraktion aber nicht darum, sondern um eine möglichst im Zeitpunkt des Entscheids dem Kantonsrat vorliegende zusätzliche Information.

- **Abstimmung 9:** Der Rat lehnt den Antrag der CVP-Fraktion auf einen neuen Bst. o mit 49 zu 22 Stimmen ab.

§ 19 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 21 Abs. 1a

Hubert Schuler spricht für die Kommissionsminderheit. Damit von Anfang an alle am Prozess Beteiligten miteinbezogen sind, ist es wichtig, dass auch die Verbände gemäss § 39 Abs. 2 im Vorschlag des Regierungsrats entsprechend angehört werden. Damit können unnötige Verzögerungen oder allenfalls auch Einsprachen vermieden werden, was schlussendlich allen, der Eigentümerschaft und den Behörden, zugutekommt. Die Kommissionsminderheit stellt deshalb den **Antrag**, § 21 Abs. 1a wie folgt zu formulieren bzw. zu ergänzen: «Vor der Aufnahme eines Objekts in das Inventar der schützenswerten Denkmäler lädt die Direktion des Innern die Standortgemeinde sowie die Eigentümerschaft zur Stellungnahme ein. *Verbände müssen entsprechend angehört werden.*»

- **Abstimmung 10:** Der Rat lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit mit 48 zu 18 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 21 Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 21a Abs. 1 und 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 21a Abs. 3 (neu)

Kurt Balmer stellt den Antrag, bei § 21a einen neuen Abs. 3 aufzunehmen – was analog bereits in der vorberatenden Kommission diskutiert und zum Erstaunen des Votanten heute durch den Kommissionspräsidenten nicht mehr zur Diskussion ge-

stellt bzw. beantragt wird. Wie dem Kommissionsbericht auf Seite 10 zu entnehmen ist, hat die Kommission über den Antrag diskutiert, die folgende Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen: «Vorbehältlich von übergeordnetem Recht ist die Unterschutzstellung gegen den Willen der Eigentümerschaft unzulässig». Der Votant stellt analog dazu den folgenden **Antrag** auf einen neuen Abs. 3: «Vorbehältlich von übergeordnetem Recht ist eine Unterschutzstellung gegen den Willen der Standortgemeinde nicht zulässig.» Der Votant fokussiert also nicht auf die Eigentümerschaft – was definitiv zu weit gehen würde –, sondern auf die Standortgemeinde. Es geht darum, den Gemeinden mehr Gewicht zu geben, was ja der zugegebene Wille und der Gedanke hinter dem gesamten Änderungsantrag ist. Der Antrag des Votanten kommt diesem Anliegen entgegen: Den Gemeinden wird mehr Gewicht gegeben. Die Gemeinden sind also nicht nur Partei im Sinn von § 24 Abs. 3, sondern sie sollen ein vom Votanten jetzt konstruiertes sogenanntes reduziertes Vetorecht erhalten. Die Gemeinden müssen bei einer Unterschutzstellung schliesslich ja auch bezahlen. Sie bzw. der Gemeinderat kennen die örtlichen Verhältnisse höchstwahrscheinlich besser als die kantonale Behörde. Und schlussendlich geht es auch um den Profiteur der Denkmalpflege: Es ist ja nicht der Kanton, sondern die jeweilige Gemeinde, die von der Unterschutzstellung profitiert. Eigentlich ist die Denkmalpflege ja eine gemeindliche Angelegenheit, die aber einen kantonalen Rahmen haben muss.

Der Antrag ist nach Meinung des Votanten zulässig. Es geht um den Status der Standortgemeinde, hier einen ergänzenden Rahmen, eine ergänzende Legitimation zu geben: Der Antrag verlangt einfach eine höhere Gewichtung der Standortgemeinde. Für den Fall, dass sich in der weiteren Diskussion überzeugende Argumente gegen seinen Antrag ergeben oder dieser sich als widerrechtlich erweisen sollte, behält sich der Votant vor, den Antrag zurückzuziehen. Im Moment aber bittet er den Rat, seinen Antrag zu unterstützen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, bittet namens des Regierungsrats, den Antrag von Kurt Balmer abzulehnen. Der Rat hat vorhin entschieden, dass der Regierungsrat bei umstrittenen Objekten zuständig sein soll. Was aber soll nun sein, wenn die Eigentümerschaft und der Regierungsrat die Unterschutzstellung befürworten, die Standortgemeinde aber – aus welchen Gründen auch immer – sie ablehnt? Ist dann plötzlich die Gemeinde zuständig? Das kann es wirklich nicht sein! Im Weiteren verfügen die Gemeinden nicht über die nötige Fachkompetenz. Sie beurteilen einen Fall –was richtig ist – einzig aus ihrer Sicht. Der Regierungsrat nimmt die Argumente der Gemeinden ernst, diskutiert sie und gewichtet sie dann entsprechend. Dazu fehlen den Gemeinden sowohl die Erfahrung als auch die juristischen Kompetenzen.

→ **Abstimmung 11:** Der Rat lehnt den Antrag von Kurt Balmer auf einen neuen Abs. 3 mit 40 zu 28 Stimmen ab.

Nach der Sitzungspause teilt der **Vorsitzende** mit, dass bezüglich der vorhin aufgeschobenen Fragen zu § 10 Abs. 1 Bst. c und § 11 Abs. 5 Bst. b zusätzliche Abklärungen getroffen wurden.

§ 10 Abs. 1 Bst. c

§ 11 Abs. 5 Bst. b

Renée Spillmann Siegwart, stellvertretende Landschreiberin, hält fest, dass es in den fraglichen Paragrafen um die Kompetenz des Regierungsrats bzw. der Direk-

tion des Innern geht. In § 10 Abs. 1 Bst. c hat der Rat den Antrag der CVP-Fraktion gutgeheissen. Es heisst dort nun, dass der Regierungsrat Beschluss fasst, «sofern der Aufhebung [des Schutzes] nicht stattgegeben werden soll». Bei § 11 Abs. 5 Bst. b beantragt die vorberatende Kommission die Löschung, was bedeutet, dass es keine Kompetenz für die nicht-streitige Aufhebung des Schutzes mehr gibt. Die stellvertretende Landschreiberin schlägt vor, bei § 10 Abs. 1 Bst. c den Antrag der CVP-Fraktion etwas abzuändern und dort die streitbare Aufhebung und in § 11 Abs. 5 Bst. b die nicht-streitbare Aufhebung zu regeln. Konkret würde das bedeuten:

- § 10 Abs. 1 Bst. c: «[Der Regierungsrat fasst Beschluss über] die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern sie nicht einvernehmlich erfolgen kann.»
- § 11 Abs. 5 Bst. b: «[Die Direktion des Innern entscheidet über] die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern sie einvernehmlich erfolgt.»

Der Rat hat die Kompetenz für streitbare Unterschutzstellungen bereits dem Regierungsrat, für einvernehmliche Unterschutzstellungen der Direktion des Innern zugewiesen. Die streitbare bzw. nicht-streitbare Aufhebung des Schutzes soll – so schlägt die stellvertretende Landschreiberin vor – analog geregelt werden.

Manuel Brandenburg macht beliebt, den Vorschlag der stellvertretenden Landschreiberin zu unterstützen, bei § 10 Abs. 1 Bst. c aber auf das «kann» zu verzichten, also «[...] sofern sie nicht einvernehmlich *erfolgt*.» Wenn an einer Stelle eine «kann»-Formulierung steht, an der anderen Stelle hingegen nicht, ergeben sich unnötigerweise Auslegungsmöglichkeiten.

Der **Vorsitzende** liest die zwei Bestimmungen in der neuen Fassung vor:

- § 10 Abs. 1 Bst. c: «[Der Regierungsrat fasst Beschluss über] die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern sie nicht einvernehmlich erfolgt.»
- § 11 Abs. 5 Bst. b: «[Die Direktion des Innern entscheidet über] die Aufhebung des Schutzes eines Denkmals, sofern sie einvernehmlich erfolgt.»

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die neue Fassung von § 10 Abs. 1 Bst. c und von § 11 Abs. 5 Bst. b.

§ 24 Abs. 1, 2 und 3

§ 24a Abs. 1, 2 und 3

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 25 Abs. 1 *Einleitungssatz*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Regierung dem um die Wendung «und den Schutzzumfang» erweiterten Antrag der vorberatenden Kommission anschliesst.

Hubert Schuler kommt zurück auf seinen schon oben gestellten Antrag, dass der Entscheid nicht beim Regierungsrat liegen soll, sondern – wie im geltenden Recht – an die Direktion des Innern delegiert werden kann. Die Argumente hat er bereits genannt: Es macht keinen Sinn, dass die strategische Ebene operative Aufgaben erfüllt. Er stellt namens der Kommissionsminderheit deshalb den **Antrag**, die Delegation an die Direktion des Innern beizubehalten.

- **Abstimmung 12:** Der Rat lehnt den Antrag der Kommissionsminderheit mit 50 zu 19 Stimmen ab und genehmigt damit den vom Regierungsrat unterstützten Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 25 Abs. 1 Bst. a

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein direkter Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 besteht. Dort hat sich der Rat für einen «äusserst hohen» Wert und die Kumulation von zwei der drei Kriterien entschieden. Er geht davon aus, dass dasselbe auch hier in § 25 Abs. 1 Bst. a gilt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden und genehmigt den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 25 Abs. 1 Bst. b und c

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich der Regierungsrat dem jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 25 Abs. 1 Bst. d

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich hier der Antrag der vorberatenden Kommission und derjenige des Regierungsrats und der Kommissionminderheit auf Beibehaltung geltenden Rechts gegenüberstehen.

Susanne Giger hält namens der Kommissionsminderheit fest, dass diese den Zusatz der Kommissionsmehrheit «und der belasteten Eigentümerschaft» ablehnt und beantragt, diese Bestimmung in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen heutigen Form zu belassen. Insbesondere will die Kommissionsminderheit ganz klar den Zusatz «belasteten» gestrichen haben. Beim Kriterium der Kosten darf nicht auf die finanziellen Möglichkeiten der Eigentümerschaft abgestellt werden. Das widerspricht der Rechtsgleichheit und übergeordnetem Recht.

Für **Peter Letter** nimmt die Formulierung «und der belasteten Eigentümerschaft» in keiner Weise Bezug auf die finanziellen Möglichkeiten der Eigentümerschaft. Sie nimmt nur Bezug auf die Kosten, die der Eigentümerschaft entstehen.

Für **Heini Schmid** überschreitet die vorberatende Kommission mit dem Zusatz «und der belasteten Eigentümerschaft» eine Schwelle, die den Grundgedanken des Denkmalschutzes aushöhlt. Sie schlägt nämlich vor, dass, wenn alle Kriterien für die Unterschutzstellung eines Objekts sprechen, die Eigentümerschaft finanziell aber nicht gut gestellt ist, keine Unterschutzstellung möglich sein soll. Man stelle sich das beispielsweise in der Altstadt von Zug vor: Wenn eine Eigentümerschaft nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, kann deren Haus nicht unter Schutz gestellt werden. Es ist ein Grundsatz in der Denkmalpflege, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen nicht massgebend sein darf, ob etwas unter

Schutz gestellt werden soll oder nicht. Dass ein wunderschönes Haus, das jemand geerbt hat, der vielleicht von staatlichen Ergänzungsleistungen lebt, nicht soll geschützt werden können, ist wenig durchdacht und wesensfremd im Denkmalschutzrecht. Dass die Unterschutzstellung sowohl für den Staat als auch für die Eigentümerschaft tragbar sein muss, muss im Rahmen der Verhältnismässigkeit mitberücksichtigt werden, die individuelle Tragbarkeit darf aber keine Rolle spielen, sonst wird der Denkmalschutz grundsätzlich ausgehöhlt.

Hubert Schuler führt den Gedanken von Heini Schmid weiter, um aufzuzeigen, wie absurd der Antrag der vorberatenden Kommission ist: Jemand mit entsprechenden finanziellen Mitteln besitzt ein unter Schutz gestelltes Haus, er stirbt – und die Erben haben das nötige Geld nicht. Oder umgekehrt: Der Besitzer eines schutzwürdigen Hauses hat wenig Geld, so dass das Gebäude nicht unter Schutz gestellt werden kann, erbt dann aber plötzlich viel Geld. Müsste dann die Verfügung geändert, d. h. das Gebäude im ersten Fall aus dem Schutz entlassen und im zweiten Fall unter Schutz gestellt werden, weil sich die finanzielle Situation der Eigentümer geändert hat? Es wäre wirklich absurd, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Manuel Brandenburg möchte etwas von den Emotionen wegkommen, die vorberatende Kommission hat sich bei ihrem Antrag nämlich etwas überlegt. In § 25 geht es um die Entscheide des Regierungsrats bezüglich Unterschutzstellungen, wenn kein öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande gekommen ist. In allen Fällen, in denen eine vertragliche Regelung zustande kam, sind die hier genannten Kriterien nicht anwendbar und spielen keine Rolle. Das zur Diskussion stehende Kriterium ist eines von vier Kriterien, die erfüllt sein müssen, und es wird entsprechend gewichtet. Man kann doch nicht – wie es die Linke und der CVP-Sprecher taten – einfach sagen, die finanziellen Verhältnisse des Eigentümers spielten keine Rolle! Wessen Haus ist es denn, das unter Schutz gestellt wird? Es ist nicht das Haus des Staates, sondern eines privaten Eigentümers. Das muss eine Rolle spielen in dieser Frage. Und wenn jemand, der arm ist, dann halt etwas besser wegkommt als ein Reicher, dann ist das ein sozialer Gedanke, der hier durchaus Platz hat. (*Im Rat wird gelacht.*) Der Votant dankt für das zustimmende Lachen aus dem linken Kreis, er glaubt aber, dass man hier auch etwas sozial denken und gewichten darf. Die vorberatende Kommission hat hier – so glaubt der Votant – gute Arbeit geleistet.

Nicole Zweifel möchte vom Regierungsrat wissen, ob der Kanton oder die Standortgemeinde im von Heini Schmid skizzierten Fall Beiträge an den Unterhalt leisten kann. Wenn ja, wäre das ein Gegenargument zu den Ausführungen von Manuel Brandenburg: Man könnte dann auch bei Eigentümern, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, ein Haus im Sinne des Denkmalschutzes erhalten. Die Votantin unterstützt in diesem Sinn die Argumentation von Heini Schmid, dass die finanzielle Situation des Eigentümers nicht ausschlaggebend für eine Nichtunterschutzstellung sein kann.

Heini Schmid hält Manuel Brandenburg entgegen, dass es sich hier nicht um eines von vielen Kriterien handelt. Es ist vielmehr ein Killerkriterium: Wenn der betroffene Eigentümer das Geld nicht hat, gibt es keine Unterschutzstellung. Dann ist *finito* mit den anderen Kriterien – und das weiss Manuel Brandenburg sehr genau. Der Votant bittet ihn, juristisch korrekt zu informieren: Die vorberatende Kommission will, dass eine Unterschutzstellung nicht möglich sein soll, wenn das Geld nicht vorhanden und die individuelle Tragbarkeit nicht gegeben ist. Und da nützen alle übrigen Kriterien und alle hohen Werte nichts mehr. So hat es die Kommission ge-

meint – und genau das ist das Gefährliche. Wenn man das nämlich weiterdenkt, kann beispielsweise der Zurlaubenhof in Zug einfach abgerissen werden, wenn der Besitzer darlegt, dass ein Erhalt seine finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt. Mit dem Antrag der Kommission wäre es nicht möglich, dieses Gebäude dann unter Schutz zu stellen.

Zur Frage von Nicole Zweifel hält der Votant fest, dass es seines Wissens spezielle Fonds gibt, bei denen Eigentümer, welche die notwendigen Geldmittel nicht haben, Beiträge beantragen können. Das sind aber eidgenössische Fonds, der Kanton Zug kennt – so glaubt der Votant – keine solchen Fonds.

Manuel Brandenberg äussert sich vom Vorwurf, er sei sachlich unkorrekt gewesen. Er hat gesagt, es handle sich um eines von vier Kriterien für den Fall, dass man sich nicht einvernehmlich über die Unterschutzstellung einigen kann. Und es ist richtig, was Heini Schmid gesagt hat: Wenn das Kriterium der finanziellen Tragbarkeit nicht erfüllt ist, gibt es keine Unterschutzstellung. Genau das ist der soziale Gedanke und der Wille der vorberatenden Kommission.

Beim Zurlaubenhof handelt es sich um ein sehr wertvolles Grundstück. Da ist es schwierig, zum Schluss zu kommen, die finanzielle Tragbarkeit sei nicht gegeben. Es geht bei der Tragbarkeit ja nicht um Liquidität, sondern um Vermögen. Für die Liquidität kann die Zuger Kantonalbank oder eine andere Bank oder – was viel schöner ist – ein Privater mit einem Darlehen sorgen. Der Votant glaubt allerdings nicht, dass die Eigentümer des Zurlaubenhofs das nötig haben.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, teilt mit, dass der Regierungsrat den Antrag der vorberatenden Kommission klar ablehnt. Die beantragte Änderung will die Unterschutzstellung – wie gehört – unter anderem von den finanziellen Verhältnissen der aktuellen Eigentümerschaft» abhängig machen. Ein schutzwürdiges Objekt dürfte also unter Schutz gestellt werden, wenn es im Eigentum einer vermögenden Person ist. Was aber ist eine vermögende Person? Wahrscheinlich gibt es dazu im Kantonsrat achtzig verschiedene Meinungen. Das betreffende Objekt dürfte aber nicht geschützt werden, wenn es einer weniger vermögenden Person gehört. Eine solche Bestimmung verstösst schlicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtsgleichheit. Wechselt das Objekt durch Verkauf, Erbschaft oder Schenkung die Hand von einer vermögenden zu einer weniger vermögenden Person oder umgekehrt, würde dies die Unterschutzstellungsvoraussetzungen sofort ändern. Die Rechtssicherheit könnte mit einer solchen Bestimmung nicht mehr gewährleistet werden.

Überlegungen zu den finanziellen Folgen einer Unterschutzstellung für die Eigentümerschaft spielen sehr wohl eine Rolle; das weiss auch Manuel Brandenberg. Sie müssen aber vom Objekt, nicht von den Vermögensverhältnissen der Eigentümerin oder des Eigentümers ausgehen. Dies ist im Bst. c geregelt: Die Massnahme muss verhältnismässig sein und eine langfristige Nutzung ermöglichen. Und genau das beachtet die Regierung. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit muss also gewährleistet sein, dass ein Objekt auch nach einer Unterschutzstellung nutzbar bleibt und wirtschaftlich tragbar unterhalten werden kann.

In § 32 sieht das Denkmalschutzgesetz bei sehr schweren Nutzungseinschränkungen die Möglichkeit der materiellen Enteignung mit Entschädigungsfolgen vor. Eine Kompensation der Eigentümerschaft ist bei aussergewöhnlichen Belastungen unter geltendem Recht also bereits vorgesehen. Auch systematisch gesehen ist die von der Kommission beantragte Ergänzung fehl am Platz. § 25 Abs. 1 Bst. d regelt die Tragbarkeit von späteren Sanierungsbeiträgen für die Standortgemeinde. Im Weite-

ren schliesst sich der Regierungsrat den Voten von Hubert Schuler und Heini Schmid an und bittet, den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen.

Zur Frage von Nicole Zweifel bestätigt die Direktorin des Innern, dass es entsprechende eidgenössischen Mittel gibt, die allerdings sehr beschränkt sind. Und wenn jemand Sozialhilfe bezieht, kommen noch andere Parameter, etwa das Vermögen, dazu. Mit anderen Worten: Es ist fraglich, ob jemand in dieser Situation überhaupt noch ein Haus besitzt. Über die Beitragshöhe wird der Rat bei § 34 noch diskutieren.

Kurt Balmer stört sich an der bisher nicht diskutierten Formulierung «auf Dauer tragbar». Bisher hat niemand gesagt, was das genau bedeutet. Es wurde nur davon gesprochen, dass die individuelle finanzielle Situation des Eigentümers massgebend sei. «Auf Dauer» heisst aber etwas anders. Der Votant interpretiert Bst. d so, dass man nicht auf die momentane Situation eingehen kann, sondern dass – das wirft der Votant der vorberatenden Kommission vor – das Ganze verwässert wird: «Auf Dauer» heisst eigentlich nichts. Man will irgendetwas klären, schafft aber nur Unklarheit. «Auf Dauer» meint letztlich die Verhältnismässigkeit. Es heisst aber nicht, dass ein bestimmter Zeitpunkt, also der momentane Eigentümer, massgebend für die Unterschutzstellung ist – und allenfalls sofort abgerissen werden kann. Eigentlich könnte diese Bestimmung gestrichen werden, ohne dass sich etwas ändert. Trotzdem aber plädiert der Votant dafür, sie zu belassen – gerade weil sie nichts ändert. Er vermisst hier ein klares *Statement* der Kommission. Man hat bisher nicht gehört, was sich die Kommission zur Formulierung «auf Dauer» überlegte.

Kommissionspräsident **Beat Sieber** wirft einen Blick auf den Kanton Bern. Dort gibt es viele Schlösser, die für das Gemeinwesen zum Teil auf Dauer nicht tragbar sind. Es gibt im Kanton Bern deshalb politische Beschlüsse, diese Liegenschaften zu verkaufen. Auch das Gemeinwesen unterliegt dem Prinzip, dass es Objekte auf Dauer vielleicht nicht halten kann – ausser man erhöht die Steuern, um diese Schlösser erhalten zu können.

Die Kommission will hier neben dem Gemeinwesen auch die belastete Eigentümerschaft nennen. Es können ja sowohl ein Gemeinwesen als auch Private Eigentümer sein, und die Kommission wollte diese beiden gleichstellen. Deshalb hat sie ihre Ergänzung angebracht, dies mit 10 zu 4 Stimmen, was dem Verhältnis der bürgerlichen Mehrheit im Kantonsrat gegenüber der Minderheit entspricht, welche die Beibehaltung geltenden Rechts unterstützt.

→ **Abstimmung 13:** Der Rat folgt mit 36 zu 31 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats und der Kommissionsminderheit auf Beibehaltung bisherigen Rechts.

§ 25 Abs. 2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 25 Abs. 4

Der Vorsitzende hält fest, dass die vorberatende Kommission hier einen neuen Absatz beantragt.

Susanne Giger teilt mit, dass die Kommissionsminderheit den Antrag der vorberatenden Kommission ablehnt, dass Objekte, die jünger als siebenzig Jahre alt sind,

nicht gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden können. Eine zeitliche Eingrenzung widerspricht *per se* dem Denkmalgedanken. Nach heutiger Auffassung können auch neuere Objekte schutzwürdig sein. Es darf nicht auf das Alter eines Bauwerks als einziges Kriterium abgestellt werden. Wird in einem kantonalen Gesetz ausdrücklich eine Altersgrenze festgelegt, besteht die Gefahr, dass diese mit der Zeit gegen übergeordnetes Recht verstösst. Die Festlegung einer fixen Zeitgrenze im Gesetz würde zudem zu praktischen Problemen im Vollzug und einmal mehr zu Rechtsunsicherheit führen.

Karl Nussbaumer hält fest, dass die SVP-Fraktion dieser Änderung einstimmig zustimmt. Sie findet es richtig, dass Objekte, die jünger als siebenzig Jahre sind, nicht gegen den Willen der Eigentümer unter Schutz gestellt werden dürfen. Der Votant bittet den Rat, diese Änderung der vorberatenden Kommission zu unterstützen. Persönlich hält der Votant noch fest, dass Heini Schmid und alle, welche befürchten, dass die Kantonsschule Zug unter Schutz gestellt wird, dem Antrag der vorberatenden Kommission zustimmen müssen. Hier kann man einen Punkt setzen.

Heini Schmid kann Karl Nussbaumer beruhigen: Er wird diesen Punkt setzen, obwohl er sich bewusst ist, dass es eine Denkmalschutzmassnahme mit dem Holzhammer ist. Er möchte aber das Signal aussenden, dass bei den neueren Gebäuden die politische Zustimmung zu den Unterschutzstellungskriterien nicht dieselbe ist wie bei älteren Gebäuden. Auch er selber hat ein gewisses Unbehagen, nach welchen Kriterien neuere Gebäude unter Schutz gestellt werden. Dazu kommt, dass er sich als Bauherr bemüht, qualitativ zu bauen – was auch schon ausgezeichnet wurde. Er läuft damit aber Gefahr, dass seine Bauten unter Schutz gestellt werden. Er kann mit dieser Gefahr leben. Man sollte aber nicht alles, was gut ist, immer unter Schutz stellen, denn mit Abreissen kann man auch Platz schaffen für etwas Neues, das ebenfalls gut ist.

Hubert Schuler stellt klar, dass es hier nicht um den Holzhammer, sondern um die Abrissbirne geht. Dass etwas Neues entstehen kann, wenn Altes weichen muss, ist grundsätzlich richtig. Ob dieses Neue dann aber besser sei, ist zu bezweifeln. Der Votant bittet, den Antrag der vorberatenden Kommission nicht zu unterstützen. Der Rat hat klar entschieden, dass ein «äusserst hoher» Wert gegeben sein müsse, dies in zwei der drei Kriterien wissenschaftlich, kulturell und heimatkundlich. Da braucht es nicht noch die Zeit als weiteres Kriterium. Was nämlich macht man, wenn bei einem 69-jährigen Gebäude in der Altstadt der Eigentümer wechselt und dieser findet, nun könne er abreissen und ein Gebäude hinstellen wie beispielsweise in Baar an der Marktgasse? Da hat der Votant doch seine Zweifel, ob das besser wäre als das alte Gebäude – oder als die Kreuelburg.

Für **Anastas Odermatt** hat es Hubert Schuler schon gesagt: Der Rat hat bereits definiert, was denkmalpflegerisch schützenswert sein soll. Wenn zusätzlich nun noch diese siebenzig Jahre ins Gesetz kommen, ist das sehr willkürlich. Warum siebenzig Jahre? Warum nicht hundert oder zehn oder zwanzig Jahre? Beim Denkmalschutz geht es darum, dass zukünftige Generationen eine Erinnerung und eine Identität haben, etwas über frühere Epochen erfahren können etc. Für ältere Personen, etwa einen Achtzigjährigen, ist ein siebenzigjähriges Haus nicht alt; die betreffende Person hat diese Epoche miterlebt und braucht keine Erinnerung in Form eines Gebäudes. Für Jüngere aber ist ein Haus aus den 1970er Jahren sehr wohl eine Erinnerung an die damalige Epoche, die sie ja nicht miterlebt haben. In diesem Sinn sagt die willkürliche gewählte Zahl siebenzig wohl eher etwas über das Durch-

schnittsalter der Kantonsratsmitglieder als über eine eigentliche Schutzwürdigkeit aus. (*Der Rat lacht.*) Die Kriterien für die Schutzwürdigkeit wurden nämlich bereits weiter oben definiert.

Daniel Abt weist darauf hin, dass es hier nur um Objekte geht, die gegen den Willen des Eigentümers unter Schutz gestellt werden sollen. Siebzig Jahre sind – so hat es der Votant in der vorberatenden Kommission verstanden – zwei Generationen. Am Beispiel der Überbauung Alpenblick in Cham: Die Gebäude an sich mögen schützenswert sein. Ihre Bauart unterscheidet sich aber nicht von derjenigen heutiger Bauten: Wände aus Beton, Mauerwerk und Decken aus Beton. Der Votant sieht hier keinen grossartigen Wert. Es sollte deshalb möglich sein, die Substanz neu zu erstellen, denn die alte ist nicht schützenswert: keine Innovation, keine Technik, die heute nicht mehr angewandt wird etc. Es ist also durchaus berechtigt, die Bestimmung mit den siebzig Jahren im Gesetz zu belassen.

Manuel Brandenburg hält fest, dass hier keine «Lex Alpenblick» gemacht wird. Der Alpenblick ist der Alpenblick, und es gibt Kriterien, ob diese Überbauung unter Schutz gestellt werden muss oder nicht. Bezüglich Erinnerungskultur: Wer eine Erinnerungskultur will, soll ein schönes Buch mit Bildern kaufen und dieses zu Hause lesen – und muss nicht das Eigentum anderer Leute beschränken und fremde Immobilien unter Schutz stellen, nur um eine eigene Erinnerungskultur zu haben. Das kann man gut alleine machen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, teilt mit, dass der Regierungsrat den Antrag der vorberatenden Kommission klar ablehnt. Eine zeitliche Eingrenzung steht dem Denkmalgedanken *per se* entgegen. Denkmäler sind materielle Zeugen für die Lebensweise der Vorfahren, für Ereignisse, Entwicklungen und Errungenschaften früherer Epochen: dazu gehören auch Ereignisse aus jüngerer Zeit. Die Schutzwürdigkeit wird im kantonalen wie auch im übergeordneten Recht allein anhand der erforderlichen Denkmalqualität bestimmt, nicht aufgrund des Alters. Dabei wird in der Praxis ein zeitlicher Abstand von ca. dreissig bis vierzig Jahren eingehalten, weil erst dann eine Gesamtschau auf eine Epoche möglich wird, d. h. der Denkmalwert abschliessend bewertet werden kann.

Eine Bestimmung mit einer dynamischen Zeitgrenze würde zudem die Rechtssicherheit massiv gefährden. Jedes Jahr würde wieder eine Anzahl neuer Objekte dazukommen, die im Fall einer Bejahung der übrigen Kriterien auch gegen den Willen der Eigentümerschaft geschützt werden könnten bzw. müssten. Im schlimmsten Fall würde es bei Gebäuden mit Baujahr nach 1949 zu einer Abrisswelle führen, ehe die Gebäude das siebzigste Altersjahr erreichen. Aber vielleicht möchten die Gegner des Denkmalschutzes ja genau das erreichen.

Die Votantin zeigt an zwei Beispielen auf, um welche Gebäude es hier geht:

- Kirche Bruder Klaus in Oberwil, Baujahr 1954, ein Meilenstein der Schweizer Sakralarchitektur des 20. Jahrhunderts, gebaut von Hanns A. Brütsch, mit Wandbildern von Ferdinand Gehr, eine pionierhafte Raumgestaltung mit dem Gemeinschaftsraum unter einem Zeltdach und schlicht genialen Wandmalereien: Würde die Katholische Kirchgemeinde im Jahr 2020 ein Schutzentlassungsgesuch stellen, um einen grösseren Umbau durchzuführen, müsste der Regierungsrat diesem zustimmen. Fünf Jahre später hätte die Kirche das schutzfähige Alter siebzig erreicht, doch dann wäre der Schutzcharakter vielleicht schon zerstört. Vielleicht würden sich die Planungen aber verzögern, und das Baugesuch könnte erst 2024 eingereicht werden. Dann müsste die Unterschutzstellung wieder beschlossen werden, und die getätigten Planungsinvestitionen wären verloren.

• Papierfabrik Cham, Kesselhaus, Baujahr 1949 und 1957: Das Kesselhaus, in dem früher die Dampfkessel mit Dampfturbinen standen, ist mit seinen riesigen Glasfronten das prägendste Gebäude der Papierfabrik. Es besteht aus zwei Baukörpern: einem ersten Kesselhaus von 1949 und einem zweiten, direkt angebauten von 1957. Gemäss der neuen Bestimmung müsste der ältere Teil geschützt bleiben, während die Eigentümerin für den jüngeren Teil die Schutzentlassung beantragen und den Gebäudeteil abbrechen könnte.

Die von der Kommission hier vorgeschlagene Bestimmung kann dem Rat doch nicht wirklich ernst sein! Kein Kanton kennt eine solche Regelung. Wem der Begriff «Heimat» wirklich etwas wert ist, wird den Antrag der vorberatenden Kommission nicht unterstützen.

→ **Abstimmung 14:** Der Rat genehmigt mit 42 zu 26 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 25 Abs. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission nicht anschliesst.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, bestätigt, dass die Regierung den Antrag der vorberatenden Kommission ablehnt. In aller Regel entscheidet der Regierungsrat nach Antragstellung der Direktion des Innern zeitnah. Denkbar sind aber Fälle, in denen er für seine Meinungsbildung weitere Beweiserhebungen durchführen lassen möchte. Eine zu kurze Frist geht daher zulasten der Entscheidqualität, was zu langen und aufwendigen Beschwerdeverfahren führen kann. Es gab kürzlich einen komplexen Fall mit drei zusammenhängenden Objekten, bei dem nach der Antragstellung der Direktion des Innern noch ein Augenschein mit dem Regierungsrat, der Gemeinde und der Eigentümerschaft mit Fachpersonen organisiert werden musste. Das geht nicht immer innerhalb eines Monats. Man muss auf vieles Rücksicht nehmen, etwa auf die Terminpläne diverser Personen. Man kann beispielsweise nicht einfach über die Eigentümerschaft hinweggehen mit der Begründung, der Regierungsrat habe eine Frist einzuhalten. Zudem wurde in § 11 Abs. 4 für die Direktion des Innern bereits neu eine Frist eingeführt, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Schriftenwechsels den Antrag an den Regierungsrat zu stellen. Beim Regierungsrat nun eine weitere Frist zu setzen, macht keinen Sinn und kann sehr zu Ungunsten der Eigentümerschaft ausgehen. Es ist ausserdem nicht ersichtlich, weshalb hier dem Regierungsrat eine Frist gesetzt werden soll, bei Bau- oder anderen Beschwerden aber nicht auch eine gleiche Frist gegen Entscheide des Gemeinderats existiert. Hier ein Unikum zu schaffen bzw. ein Exempel zu statuieren, macht keinen Sinn. Die Direktorin denkt für die Unterstützung des Regierungsrats.

→ **Abstimmung 15:** Der Rat genehmigt mit 42 zu 28 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 30 Abs. 1a

§ 31 Abs. 2 und 3

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich der Regierungsrat dem jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 34 Abs. 1

Kommissionspräsident **Beat Sieber** hält fest, dass es hier um die Leistungen von Kanton und Gemeinden geht. Die vorberatende Kommission beantragt, dass der Kanton zu 75 Prozent und die Gemeinden zu 25 Prozent an den Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern beteiligt sein sollen. Die Kommission überlegte sich, dass es auch Richtung Kostensenkung gehen soll. Der Kanton muss bekanntlich sparen, und die Kommission hat sich überlegt, ob sich dieser Sparwille vielleicht entsprechend durchsetzen könnte, wenn man dem Kanton hier mehr Kosten auferlegt. Diese Überlegung hat zum beantragten Kostenteiler geführt.

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, hält fest, dass die engere Stawiko einzig § 34 dieser Vorlage beraten hat. Die Beratung wurde notwendig, da die vorberatende Kommission eine Änderung beantragt, welche für den Kanton erhebliche finanzielle Auswirkungen haben könnte. Die Stawiko liess die Kosten der Änderung berechnen, die Berechnungsgrundlagen finden sich im Anhang des Stawiko-Berichts. *Worst case* geht es bei § 34 Abs. 1 um rund 330'000 Franken und bei Abs. 2 um rund 440'000 Franken pro Jahr. Total ergibt das satte 984'000 Franken, also fast 1 Million Franken.

Selbstverständlich gibt es gewisse Varianten. In § 34 Abs. 1 will die Kommission die Gemeinden entlasten und den Kostenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden von 50 zu 50 Prozent auf 75 zu 25 Prozent ändern. In § 34 Abs. 2 möchte man die Eigentümerschaft entlasten und deshalb die Beiträge von 30 auf 50 Prozent anheben. Es kommt nun darauf an, ob der Rat beide beantragten Änderungen gutheisst oder nicht. Im ersten Fall ergeben sich für den Kanton die genannten Mehrkosten von ca. 984'000 Franken pro Jahr, wobei es natürlich immer darauf ankommt, wie viel tatsächlich gebaut wird. Wenn der Rat bei Abs. 1 der Änderung zu 75 und 25 Prozent zustimmt, die Erhöhung des Beitragssatzes in Abs. 2 aber ablehnt, resultieren Mehrkosten von 328'000 Franken pro Jahr. Und wenn er bei Abs. 1 bei 50 zu 50 Prozent bleibt, in Abs. 2 aber den Beitragssatz erhöht, ergeben sich Mehrkosten von rund 440'000 Franken.

Die Argumente der Kommission, wer befiehlt, solle auch bezahlen, und es würden bei einer Änderung weniger Objekte denkmalpflegerisch untersucht bzw. die Denkmalpflege schaue weniger genau hin, wenn der Kanton einen grösseren Teil bezahlen müsse, sind für die Stawiko nicht stichhaltig. Sie lehnt die beantragten Änderungen in § 34 Abs. 1 und 2 wegen der erheblichen Auswirkungen für den Kanton mit einer klaren Mehrheit ab. Die Votantin bittet, der Stawiko zu folgen und die Staatsrechnung nicht zusätzlich zu belasten.

Hubert Schuler spricht für die SP-Fraktion. Diese unterstützt den Antrag der Stawiko. Es ist schon eigenartig, wenn über mehrere Jahre hinweg gejammert wird, wie schlecht es dem Kanton gehe, und einzelne Politikerinnen und Politiker sogar

meinen, die Gemeinden müssten sich am Defizit des Kantons beteiligen – und jetzt sollen plötzlich die Gemeinden auf Kosten des Kantons entlastet werden! Das übersteigt das Verständnis des Votanten von einer realistischen kantonalen Finanzpolitik. Oder sind es allenfalls nur Eigeninteressen, die da spielen?

Karl Nussbaumer teilt mit, dass die SVP-Fraktion auch dieser Änderung zustimmen wird. Es ist wichtig, dass die Beiträge an geschützte Denkmäler so geändert werden, dass der Kanton 75 Prozent und die Gemeinden 25 Prozent bezahlen müssen. Vor allem für finanziell schwächere Gemeinden, in denen es viele unter Schutz gestellte Objekte hat, kommt dies zum Tragen. Dazu kommt, dass die Regierung sich dann gut überlegt, ob sie ein Objekt unter Schutz stellen will oder nicht. Der Votant bittet, den Antrag der vorberatenden Kommission zu unterstützen. Die SVP-Fraktion wird auch bei § 34 Abs. 2 der vorberatenden Kommission folgen.

Die von der Stawiko-Präsidentin vorgelegten Zahlen beziehen sich auf die bereits unter Schutz gestellten Objekte. Die Revision des Denkmalschutzgesetzes zielt aber in die Zukunft. Die genannten Zahlen sind deshalb falsch. Die Regierung wird sich künftig nämlich – wie gesagt – gut überlegen, ob sie ein Objekt unter Schutz stellen will oder nicht. Das hat zur Folge, dass weniger Kosten anfallen. Mit den Änderungen der Kommission wird also klar weniger Geld ausgegeben werden.

Anastas Odermatt spricht für die ALG-Fraktion. Diese unterstützt in Abs. 1 die bisherige Regelung, also 50 zu 50 Prozent. Es besteht hier kein Änderungsbedarf. In Abs. 2 wird die ALG grossmehrheitlich der vorberatenden Kommission folgen.

Heini Schmid hält zum Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden fest, dass der Schutz des Ortsbilds eine gemeindliche Aufgabe ist. Schlussendlich profitieren ja die Gemeindebewohner von einem schönen Ortsbild und geschützten Objekten, etwa in der Zuger Altstadt. Es ist deshalb richtig, dass der Beitrag der Gemeinden weiterhin bei 50 Prozent liegt. Dass die Entscheidungskompetenz beim Kanton liegt, hat sachliche Gründe: Es ist effizienter, das Knowhow zu zentralisieren. Hintergrund und Auslöser dieser ganzen Sache ist ja, dass es in der Gemeinde Menzingen viele Unterschutzstellungen geben wird: Das Kloster wird unter Schutz gestellt, das Lassalle-Haus wurde bereits geschützt etc. Und die Wogen gehen hoch in Menzingen. Als Vertreter einer ZFA-Gebergemeinde fragt sich der Votant aber, wofür denn eigentlich die ZFA-Beiträge bezahlt werden, wenn bei jeder Massnahme, welche eine Gemeinde ein bisschen trifft, der Kostenteiler verändert wird. Man könnte ja auch sagen, die Gemeinde Menzingen habe Mühe, ihre Schule zu bezahlen, und den Anteil des Kantons neu auf 80 Prozent festlegen. Das Ganze ist ein fein austarierter Mechanismus. Wenn man jedes Mal, wenn eine Massnahme eine finanziell weniger gut gestellte Gemeinde betrifft, die Sätze zu ändern beginnt, werden sich der Votant und hoffentlich auch die Vertreter der Stadt Zug überlegen müssen, die Diskussion auch beim ZFA zu führen. Dieser ist ja genau für solche Fälle gedacht: Damit eine Gemeinde wie Menzingen genügend Geld hat, um ihren Anteil von 50 Prozent an unter Schutz gestellte Bauten bezahlen zu können, bezahlen Baar und Zug ohne Murren in den ZFA ein. Es kann nicht angehen, die Spielregeln laufend zu ändern, dann nämlich würde das Ganze aus dem Gleichgewicht geraten. Das ist nicht richtig an einem Ort, wo insbesondere Menzingen profitiert. Und um es klar zu sagen: Den grössten Betrag beim Denkmalschutz bezahlt die Stadt Zug.

Zur Erhöhung des Beitragssatzes von 30 auf 50 Prozent weist der Votant darauf hin, dass das irgendwann zu einer Subventionierung von Grundeigentümern führt. Er geht davon aus, dass die Investition in seine eigene denkmalgeschützte Liegen-

schaft, die Kreuelburg in Baar, zurückkommt. Es gibt nämlich einen Markt für schöne alte Häuser, es gibt davon nicht unerschöpflich viele. Man muss aber aufpassen – der Votant spricht hier gegen seine eigenen Interessen – dass die Beiträge nicht zu hoch werden und der Grundeigentümer bei einem Verkauf gewissermassen doppelt profitiert. Das kann es nicht sein! Der Votant bittet deshalb, den bewährten Beitragssatz von 30 Prozent beizubehalten.

Philip C. Brunner hält fest, dass Heini Schmid zwar einiges richtig gesagt hat, er selbst kommt aber zu anderen Schlüssen als sein Vorredner. Er war etwas überrascht über die Angabe der Stawiko-Präsidentin, es gehe um rund 1 Million Franken; er selbst hatte einen viel höheren Betrag erwartet. Die Stadt Zug hat jedes Jahr Hunderttausende von Franken für den Denkmalschutz bezahlt. Ein Beispiel ist das Gebäude der Zuger Kantonalbank, bei dessen Renovation die Stadt, ohne eine Entscheidungskompetenz zu haben, ebenfalls zur Kasse gebeten wurde: Die Kantonalbank erhielt von der Stadt Zug eine Subvention, damit eine wunderschöne Treppe erhalten werden konnte. Genau auf diesen Punkt hat Karl Nussbaumer hingewiesen – wobei der Votant nicht im Verdacht steht, für Menzingen zu sprechen, und es in Ordnung findet, dass die finanzschwächeren Gemeinden via ZFA jährlich über 50 Millionen Franken erhalten, um genau solche Kosten berappen zu können. Der Votant findet aber die von der Kommission vorgeschlagene Lösung angemessen. Der Kanton stemmt ein Budget von rund 1,5 Milliarden Franken. Da ist der Betrag für den Denkmalschutz doch nur ein Detail. In diesem Sinn schliesst sich der Votant der Meinung der vorberatenden Kommission an.

Hans Baumgartner geht mit Heini Schmid in einem Punkt nicht einig: Es ist richtig, dass Zug und Baar in den ZFA einzahlen, dies aber nicht ohne Murren. (*Der Rat lacht.*)

Der Votant unterstützt den in der Kommission beschlossenen Antrag. Die Gemeinden haben schlussendlich wirklich nichts zu sagen zu den Entscheiden betreffend Denkmalschutz – und wer befiehlt, soll eben auch bezahlen. Wichtiger aber ist die Erhöhung des Beitragssatzes von 30 auf 50 Prozent. Eine Unterschutzstellung ist ein tiefer Einschnitt in das Privateigentum. Der Votant hat mit verschiedenen Liegenschaftsbewertern gesprochen: Wenn eine Liegenschaft im Inventar oder gar unter Schutz steht, wird sie von vorneherein wesentlich tiefer eingeschätzt als eine Liegenschaft ohne einen solchen Eintrag. Das muss man berücksichtigen. Zum anderen werden der Inventareintrag oder die Unterschutzstellung einfach verfügt. Der Votant denkt hier an all die Bauernhäuser, welche in diese Kategorie fallen. Da wird einfach bestimmt, und die Regeln sind sehr hart: Man muss jederzeit Zutritt in das Haus gewähren, und es wird bezüglich Umbau etc. sehr viel vorgeschrieben. Und die finanziellen Beiträge für den Denkmalschutz decken nie die denkmalbedingten Mehrkosten. Vielleicht nähert man sich ihnen mit einem Betragssatz von 50 Prozent an, die Mehrkosten der Grundeigentümer bleiben aber höher. In diesem Sinn macht der Votant beliebt, die Betragssätze auf 50 Prozent zu erhöhen bzw. bei 70 Prozent zu belassen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Regierung den Antrag der vorberatenden Kommission zu § 34 Abs. 1 ablehnt. Die Gemeinden sind wichtige Partner im Denkmalschutz. Sie sollen ihre Rolle auch künftig wahrnehmen und dadurch zur Wertschätzung des historischen Erbes beitragen. An der bisherigen Aufgaben- und Lastenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist festzuhalten. Diese wird ZFA geregelt. Eine punktuelle Anpassung ohne Einbezug des Gesamtsystems ist nach Ansicht des Regierungsrats falsch. Die Regierung bittet

deshalb, den Antrag der vorberatenden Kommission zu Abs. 1 abzulehnen. Der Regierungsrat lehnt auch den Antrag der vorberatenden Kommission zu Abs. 2 ab. Regierungsrat und Kantonsrat haben in den vergangenen vier Jahren mit viel Disziplin die finanzielle Lage des Kantons wieder ins Lot gebracht. Das Projekt «Finanzen 2019» ist aber erst in der Umsetzung. Eine Erhöhung der Ausgaben kann der Regierungsrat deshalb nicht verantworten.

Abschliessend weist die Direktorin des Innern darauf hin, dass die Berechnung der Beiträge an die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht aufgrund des ganzen Restaurierungsbetrags erfolgt, sondern sich nur auf die denkmalpflegerelevanten Massnahmen bezieht. Nur dafür werden Beiträge bezahlt.

→ **Abstimmung 16:** Der Rat genehmigt mit 40 zu 28 Stimmen den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 34 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich hier der Antrag des Regierungsrats auf Beibehaltung geltenden Rechts und derjenige der vorberatenden Kommission auf eine Erhöhung des Beitragssatzes bei Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung auf 50 Prozent gegenüberstehen.

Laura Dittli stellt den Antrag, den Beitragssatz bei Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung bei 75 Prozent festzulegen. Es wurden schon verschiedene Argumente vorgebracht, die Votantin ist der Meinung, dass damit etwas zur Entlastung der Eigentümerschaft bewirkt werden kann. Es ist einfach so: Wer befiehlt bzw. unter Schutz stellt, soll dafür auch bezahlen. Die beantragte Erhöhung lässt sich verantworten, und die nötigen Gelder dafür sollen aufgewendet werden.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass damit bezüglich des Beitragssatzes bei Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung drei Anträge vorliegen:

- Antrag des Regierungsrats: 30 Prozent
- Antrag der vorberatenden Kommission: 50 Prozent
- Antrag von Laura Dittli: 75 Prozent

Abstimmung 17: In der Dreifachabstimmung erhalten die genannten Anträge die folgende Anzahl Stimmen:

- Antrag des Regierungsrats (30 Prozent): 21 Stimmen
- Antrag der vorberatenden Kommission (50 Prozent): 22 Stimmen
- Antrag von Laura Dittli (75 Prozent): 25 Stimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass kein Antrag das absolute Mehr erreicht hat. Es werden nun die zwei Anträge mit den schlechtesten Resultaten einander gegenübergestellt. Der Antrag mit dem schlechteren Ergebnis scheidet aus.

Abstimmung 18: Die zwei Anträge mit den schlechtesten Resultaten erzielen folgende Ergebnisse:

- Antrag des Regierungsrats (30 Prozent): 18 Stimmen
- Antrag der vorberatenden Kommission (50 Prozent): 44 Stimmen.

→ **Abstimmung 19:** In der abschliessenden Abstimmung folgt der Rat mit 42 zu 27 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission (50 Prozent).

§ 34 Abs. 4

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 39 Abs. 1

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 39 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Anträge des Regierungsrats, unterstützt von der Kommissionsminderheit, und der vorberatenden Kommission vorliegen. Die vorberatenden Kommission wünscht den Zusatz «[steht auch denjenigen kantonalen Vereinigungen zu, die] in diesem Feld aktiv sind, über einen hohen Leistungsausweis verfügen und über eine breite Mitgliederbasis verfügen.»

Hubert Schuler spricht für die Kommissionsminderheit. Diese hat in der vorberatenden Kommission heftig gegen diesen Zusatz gekämpft. Was heisst «in diesem Feld aktiv» zu sein? Wo geht es um Denkmalschutz und wo nur um Architektur? Und was bedeutet «hoher Leistungsausweis»? Heisst das, möglichst viele Verwaltungs- oder Bundesgerichtsentscheide zu produzieren? Ist das Finden eines Konsens' nicht auch ein Leistungsausweis, auch wenn er gegen aussen nicht gleich sichtbar wird wie ein Gerichtsurteil? Oder was bedeutet «breite Mitgliederbasis»? Sind das im Kanton Zug fünf oder fünfzig Mitglieder? Und jede Partei weiss, dass es manchmal schwierig ist, Leute für Vereins- oder Verbandsarbeit zu finden, im Unterschied zu Einzelprojekten, für die man sehr wohl Leute findet.

Es wurde heute schon mehrmals gesagt, dass solche Begriffe juristisch sehr schwierig oder gar unmöglich zu definieren sind. Der Rat ist gut beraten, wenn er klare Bestimmungen erlässt und nicht Gesetze mit schwammigen, unklaren Begriffen schafft. Der Regierungsrat bezeichnet ja pro Legislatur jeweils die Vereinigungen, welche zu einer Mitwirkung berechtigt sind. Der Votant bittet deshalb, hier dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Regierung den Antrag der vorberatenden Kommission ablehnt. Das Beschwerderecht, gestützt auf § 39 des Gesetzes, besteht seit der Einführung des Gesetzes im Jahr 1990 in unveränderter Form. Der Regierungsrat bezeichnet die legitimierten Verbände zu Beginn jeder Amtsperiode. Es sind keine Fälle bekannt, bei denen das Beschwerderecht missbräuchlich eingesetzt worden wäre. Die beantragte Anpassung ist daher nicht erforderlich. Sie bringt zudem Auslegungsprobleme mit sich: Es handelt sich um unbestimmte und nicht klar definierte Begriffe. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob mit den neuen Begriffen der Militärhistorischen Stiftung des Kantons Zug oder dem Verein Industriepfad Zug noch ein Beschwerderecht gegeben werden kann. Die Direktorin des Innern ist der Meinung, dass man eine Gesetzesbestimmung, mit der man keine Probleme hat, nicht ohne Not ändern sollte. Sie bittet deshalb, bei der bewährten heutigen Regelung zu bleiben und den Antrag der vorberatenden Kommission abzulehnen.

- **Abstimmung 20:** Der Rat genehmigt mit 42 zu 25 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

Teile II (Fremdänderungen) und III (Fremdaufhebungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Referendums Klausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:

- 1169 Traktandum 3.1: **Motion der SVP-Fraktion betreffend Beauftragung der Regierung, die Gebühren des Strassenverkehrsamts zu überprüfen und zu senken**
Vorlage: 2898.1 - 15877 (Motionstext).

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

- 1170 Traktandum 3.2: **Postulat der SVP-Fraktion gegen die Einführung von Tempo 30 in der Zuger Innenstadt**
Vorlage: 2906.1 - 15896 (Postulatstext).

- Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der Antrag vorliegt, das Postulat dringlich zu behandeln. Nach der Diskussion folgen zwei Abstimmungen:

- Abstimmung über die formelle Frage der sofortigen Behandlung. Für eine sofortige Behandlung bedarf es gemäss § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung zweier Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder.
- Sofern die sofortige Behandlung beschlossen wird, folgt die materielle Abstimmung über die Erheblicherklärung; in dieser zweiten Abstimmung gilt das einfache Mehr.

Aus Praktikabilitätsgründen wird über beide Elemente zusammen diskutiert; erfahrungsgemäss lassen sich das Formelle und das Materielle schlecht trennen.

Manuel Brandenburg spricht für die Postulantin. Da die Angelegenheit schon ziemlich weit gediehen ist, sollte man sie schnell behandeln, damit das Parlament seine Verantwortung gegen Tempo 30 noch wahrnehmen kann.

Andreas Lustenberger teilt mit, dass die ALG-Fraktion die sofortige Behandlung des Vorstosses ablehnt und auch dessen Idee nicht besonders gut findet, auch wenn sie der Überweisung zugestimmt hat. Das Bundesgericht hat seinen Entscheid mit Blick auf Lärmvorschriften, gesundheitliche Auswirkungen etc. gefällt. Bei Tempo 30 geht es aber nicht nur um Lärm, sondern auch um Lebensqualität. Der Votant weiss von der Dorfstrasse in Baar, dass Tempo 30 sehr gut funktioniert – auch wenn die SVP auch dort nicht glücklich über diese Lösung ist. Es geht im Weiteren auch um Sicherheit. An der Ägeristrasse in Zug, die im Postulat auch erwähnt wird, wohnen Familien mit Kindern, und sie ist der Schulweg vieler Jugendlicher und Kinder in die Schulhäuser Loreto und Burgbach sowie zur Kantonsschule. Das alles gilt es zu bedenken, wenn es um die erlaubte Höchstgeschwindigkeit geht.

Nach Ansicht der SVP führt die vorgesehene Temporeduktion zu einer «potenziellen Kriminalisierung der Autofahrer». Diese Wortwahl ist ziemlich eigenartig. Es ist doch keine Kriminalisierung, wenn man etwas langsamer durch eine Ortschaft fahren muss – zumal man meistens sowieso nicht mit Tempo 50 durch die Stadt Zug fahren kann. Es ist auch keine Kriminalisierung, wenn man 6 Stundenkilometer zu schnell fährt und dann eine hohe Busse bezahlen muss. Es gibt beim Autofahren gewisse Grundregeln, die man beachten muss. Man muss sich zum Beispiel anschnallen, braucht einen gültigen Fahrausweis und darf nicht schneller fahren als erlaubt. Und dann gibt es noch die elektronische Geschwindigkeitsmessung, die mit einem Smiley anzeigt, ob man Tempo 30 einhält oder nicht.

Die ALG-Fraktion lehnt – wie gesagt – das Postulat ab und ist auch gegen deren sofortige Behandlung.

Der **Vorsitzende** bittet die weiteren Votanten, aus Zeitgründen nur zur sofortigen Behandlung des Postulats zu sprechen.

Philip C. Brunner möchte von seinem Vorredner wissen, ob er das Postulat überhaupt gelesen hat. Die fragliche Zone beginnt an der Ägeristrasse auf Höhe St.-Oswalds-Gasse, das Schulhaus Loreto ist davon also nicht betroffen. Das Postulat betrifft den erwähnten Bundesgerichtsentscheid nur insofern, als dass die Baudirektion entschieden hat, für das Projekt Stadtkerndurchfahrt – es geht wirklich um die Kernzone – eine öffentliche Auflage durchzuführen, was am 28. September im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Betroffen sind auch die Neugasse und Ägeristrasse, zu welchen das Bundesgericht keinerlei Ausführungen gemacht hat. Der SVP geht es darum, dass die schon jetzt überlastete Neugasse nicht mit noch mehr Staus belastet wird und die Anwohner nicht noch zusätzlich den Abgasen und dem Feinstaub ausgesetzt werden. Zudem führen die Staus zu mehr Lärm, und an den historischen Gebäuden setzt sich Russ ab, was für die Inhaber von Geschäften sehr belastend ist und sie beunruhigt.

Der Votant hält fest, dass das Postulat bereits überwiesen wurde und es nun um dessen sofortige Behandlung geht. Er dankt für die Unterstützung.

Für **Alois Gössi** fehlen die Grundlagen, um über die sofortige Behandlung des Postulats entscheiden zu können. Das Postulat enthält einseitige Begründungen, wie das normal ist bei einem parlamentarischen Vorstoss. Der Votant macht beliebt, die sofortige Behandlung abzulehnen, den Baudirektor aber aufzufordern, den Vorstoss zügig zu beantworten.

Für Baudirektor **Urs Hürlimann** war klar, dass die Frage nach Tempo 30 politischen Zündstoff beinhaltet und zu erheblichen Diskussionen führen wird. Die Baudirektion

hat einen Entscheid gefällt und die Pläne jetzt öffentlich aufgelegt. Natürlich kann jedes Ratsmitglied einen Vorstoss dazu einreichen, damit man eine Sachlage vertieft beurteilen und sich dazu eine Meinung bilden kann. Es sollte dem Regierungsrat aber die Möglichkeit gegeben werden, das Postulat sauber abarbeiten und dem Rat eine entsprechende Antwort vorlegen zu können. Es geht um eine politisch sensible Frage, weshalb eine vertiefte Abklärung bezüglich Erheblicherklärung wichtig ist. Das gilt es zu respektieren. Eine sofortige Behandlung sollte im Übrigen nur bei ausgewiesener Dringlichkeit des Vorstosses in Betracht gezogen werden. Gleichzeitig mit dem Postulat wurde am 4. Oktober die Kleine Anfrage von Philip C. Brunner, Jürg Messmer, Richard Rüegg und Walter Birrer mit dem Titel «Ein überraschender und dramatischer Eingriff ins innerstädtische Verkehrsregime der Stadt Zug: Ist es das Ziel der Baudirektion, eine flächendeckende 30er-Zone (km/h) in der Stadt Zug auf allen Kantonsstrassen einzuführen?» eingereicht. Es geht dort inhaltlich um dasselbe, wobei die Kleine Anfrage innerhalb eines Monats durch den Regierungsrat zu behandeln ist; vorgesehen ist die Behandlung in der Regierungsratssitzung vom 30. Oktober, damit der Rat rechtzeitig die Meinung der Regierung zu dieser Massnahme der Baudirektion erfährt. Die Antwort auf die Kleine Anfrage und somit auf die Fragen rund um die Einführung von Tempo 30 wird dem Rat mit dem nächsten Versand zugestellt. Vor diesem Hintergrund bittet der Baudirektor, die sofortige Behandlung des Postulats abzulehnen.

→ **Abstimmung 21:** Der Rat lehnt die sofortige Behandlung des Postulats mit 40 zu 28 Stimmen ab.

1171 Traktandum 3.3: **Interpellation von Andreas Hürlimann und Philip C. Brunner betreffend Korridorrahmenplan Zentralschweiz – wie weiter im Kanton Zug?**
Vorlage: 2896.1 - 15867 (Interpellationstext).

→ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

An dieser Stelle unterbricht der Rat seine Beratungen für das gemeinsame Mittagessen.

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

